

KRIMINOLOGISCHE SCHRIFTENREIHE  
der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e. V.  
Begründer Armand Mergen

Herausgeber:  
Deutsche Kriminologische Gesellschaft e. V.  
Der Vorstand:  
Franz Petersohn, Hans-Kurt Weckert, Joachim Glöckner

Band 82

# Diversion statt Strafe?

Probleme und Gefahren einer neuen Strategie  
strafrechtlicher Sozialkontrolle

Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner

Mit Beiträgen von

Thomas Feltes, Helmut Janssen,  
Hans-Jürgen Kerner, Michael Voß

Kriminalistik Verlag  
Heidelberg 1983

ders läßt sich die Perversität des Schlagwortes „Arbeit statt Strafe“<sup>114</sup> wohl kaum erklären. Pädagogische Intervention des Staatsanwalts, wie in Lübeck und umfassende sozialpädagogische Persönlichkeitsevaluation bei jugendlichen Ladendieben in Mönchengladbach, sind bei dem betroffenen Täterkreis weder politisch noch ökonomisch zu rechtfertigen. Würden alle den deutschen „Sanktionsalternativprojekten“ zufließenden Gelder zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für arbeitslose Jugendliche verwandt, wäre das Geld kriminalpräventiv wesentlich sinnvoller angewandt, zumal einige ökonometrische Studien einen engen Zusammenhang zwischen Jugendarbeitslosigkeit und steigender Eigentumskriminalität (und/oder Kriminalisierung) nachweisen.<sup>115</sup>

Kriminalpolitisch und kriminalsoziologisch ist beim Täterkreis der bundesdeutschen Erziehungs- und Behandlungs(diversions)projekte nur die Non-intervention zu legitimieren. Martinsons kriminalpolitischer Lagebericht „Nothing Works“ mag ein deutlicher Hinweis auf die Unsinnigkeit sein, gesellschaftliche Schwierigkeiten von Abweichenden (und damit auch deren Ursachen) mit Sanktion oder therapeutischer Intervention bekämpfen zu wollen. Die Forderung, daß Kriminalpolitik nicht spezielle, sondern generelle Prinzipien berücksichtigen muß<sup>116</sup>, ist mehr als gerechtfertigt. Solange etwa (auch) die deutschen Kriminologen sich mehr an der politischen Zweckmäßigkeit und Eigeninteressen als an den gesellschaftlichen Realitäten und den Bedürfnissen der machtlosen Mitglieder orientieren, wird ihnen der Vorwurf der Herrschaftssicherung nicht erspart bleiben.

„Maybe we should not have any criminology.  
Maybe we should rather abolished instituts, not open them.“

*Nils Christie*

*Thomas Feltes*

## Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz

### Eine Analyse anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik mit einigen Bemerkungen zu regionalen Unterschieden in der Sanktionierung im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren und zur „systemimmanenten Diversion“

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Staatsanwaltschaft, die nicht nur als wichtiger Anknüpfungspunkt für Diversionsprojekte angesehen wird bzw. werden muß<sup>1</sup>, sondern die auch bereits bislang einen Großteil anhängiger Strafverfahren vor dem Eintritt in das gerichtliche Verfahren erledigt. Wie und in welchem Umfang sie dies tut, soll hier im Überblick für das Bundesgebiet und vertieft für ein Bundesland (Hamburg) gezeigt werden.\*

Während die Strafrechts- und insbesondere die Strafverfahrensdogmatik sich seit längerem intensiv mit theoretischen Problemen im Zusammenhang mit der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft beschäftigt und daneben insbesondere das Legalitätsprinzip aus den verschiedensten Perspektiven diskutiert<sup>2</sup>, hat sich die empirische Kriminologie bislang nur wenig für diese Institution interessiert.

Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Kriminalisierungsprozeß wurde erstmals zu Beginn der siebziger Jahre problematisiert<sup>3</sup>, als auch alle anderen „Instanzen sozialer Kontrolle“ von der Schule bis zum Strafvollzug ins Kreuzfeuer kriminologischer Kritik gerieten. Empirische Untersuchungen zur Funktion der Staatsanwaltschaft folgten, mußten sich aber im wesentlichen auf die Analyse von Akten weniger ausgewählter Gerichtsbezirke beschränken.<sup>4</sup> So verblieb der Staatsanwalt als „bürokratischer Faktor“<sup>5</sup> bis Ende der siebziger Jahre in der Diskussion, allerdings ohne daß eine Vermittlung zwischen rechtsdogmatischer und kriminologisch-rechtstatsächlicher Sichtweise erfolgte. Ob der Staatsanwalt als „Justizbehörde“ nun „Rechtspflegeorgan“

\* Bei der Beschaffung der Daten war das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Dr. H. Kury, behilflich. Dafür ebenso ein Dank wie für Hilfe bei der Auswertung der Daten an Gerda Göbel und Gudrun Krisch, Heidelberg.

1 Vgl. dazu Feltes / Janssen / Voß 1983.

2 Vgl. zum Beispiel Gössel 1982, S. 121 ff.; Gössel 1980, S. 325 ff.; Kausch 1980, jeweils mit weiteren Nachweisen.

3 Vgl. Best 1971, S. 167 ff.

4 Vgl. Sessar 1975, S. 1033 ff.; Blankenburg / Sessar / Steffen 1978.

5 Sessar 1979, S. 129 ff.; siehe auch Barton 1980, S. 206 ff.

114 So der Titel eines Berichtes über das Münchener Brücke Projekt in der Frankfurter Rundschau vom 30. 9. 1982, S. 19. Der Titel des Brücke-Projektes, der auch im Briefkopf verwandt wird, lautet: Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Auch der Zusatz des Wortes „gemeinnützig“ nimmt dem Titel angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktsituation nichts von der Ironie.

115 vgl. hierzu Phillips / Votey 1981, S. 151 ff.; Gottfredson 1979.

116 Hierzu ausführlich Friday 1980, S. 128 – 147.

oder „Organ der Rechtsprechung“ ist<sup>6</sup>, oder ob er „nicht als Richter, aber wie ein Richter“<sup>7</sup> fungiert – für die weitere Beschäftigung mit dieser Institution sind jedenfalls empirische Angaben darüber notwendig, wie die Staatsanwaltschaft mit den von der Polizei gelieferten Ermittlungsverfahren und Tatverdächtigen umgeht. Solche Angaben sind bislang recht spärlich, lediglich Heinz hat 1982 die ersten Daten dazu vorgelegt<sup>8</sup> und weitere sollen vom Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz folgen.

Das Defizit in diesem Bereich mag zum einen daran liegen, daß die verschiedensten Statistiken, die zum Teil nicht einmal veröffentlicht werden, nur sehr bedingt vergleichbar sind. Zum anderen scheint es auch überaus schwierig zu sein, die „Black-Box“ Staatsanwaltschaft dahingehend näher aufzuhellen, daß man über die Tatsache, wie viele Verfahren dort eingehen (in etwa zu ermitteln anhand der polizeilichen Kriminalstatistik) und wie viele Personen hinterher von Gerichten verurteilt bzw. abgeurteilt werden (anhand der Strafverfolgungsstatistik zu ermitteln), weitere Aussagen machen kann, wie die Staatsanwaltschaft konkret mit ihren Verfahren umgeht. Selbst die inzwischen in einigen Bundesländern eingeführte Staatsanwaltschaftsstatistik läßt hier nur beschränkte Aussagen zu.

Dennoch erscheint es aus mehreren Gründen notwendig, empirische und rechtstatsächliche Informationen über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu erhalten.

Das Thema „Entkriminalisierung“, das in den letzten Jahren verstärkt in den verschiedensten Bereichen diskutiert worden ist, verlangt, daß erst einmal eine Aussage darüber getroffen wird, in welcher Art und Weise „kriminalisiert“, d. h. mit den vorhandenen Verfahren umgegangen wird. Es genügt nicht, die theoretisch-dogmatischen Probleme der „Entkriminalisierung“ zu diskutieren, sondern man sollte auch wissen, in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft bereits jetzt selbst „entkriminalisiert“, in welchen Bereichen dies geschieht und welche Auswirkungen dies auf die Verfahrenserledigung hat. Gerade wenn der im deutschen Strafprozeß herrschende Verfolgungszwang sanktionierende Maßnahmen weitaus mehr zur Routine werden läßt als sanktionsverzichtende Maßnahmen (was Sessar postuliert<sup>9</sup>), ist es auch im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Verfolgungspraxis sowohl von Staatsanwaltschaften als auch von Gerichten notwendig, möglichst genaue und detaillierte Angaben über deren Erledigungsstrukturen zu haben. Die stark nivellierenden länderübergreifenden Zahlen verdecken hier zum Teil Probleme bzw. lassen in einigen Ländern vorhandene gegenläufige Tendenzen außer acht. So konnte in einem anderen Zusammenhang gezeigt werden, daß zum Beispiel die Verurteilungen wegen Straftaten im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß in einem Bundesland (Nordrhein-

Westfalen) in einem bestimmten Zeitraum rückläufig waren, während sie im übrigen Bundesgebiet anstiegen.<sup>10</sup>

Für eine vernünftige und fundierte Diskussion über die inzwischen im Bundesgebiet verschiedentlich eingeführten sogenannten „Diversionsprojekte“, die teilweise auch die Staatsanwaltschaft einbeziehen, erscheint es dringend notwendig, über die bereits von der Staatsanwaltschaft selbst praktizierte „interne Diversion“ nachzudenken. Inwieweit staatliche Institutionen (neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei und die Gerichte) bereits in größerem Umfang das betreiben, was von den neueren Modellen als „Diversion“ bezeichnet wird, und warum sie das tun, müßte anhand dieser Ergebnisse diskutiert werden.<sup>11</sup>

Die Staatsanwaltschaft hat zusammen mit der Polizei die am wenigsten kontrollierte und auch kontrollierbare Definitionsmacht. Während der Polizeibeamte in vielen Fällen trotz rechtlichen Verbots vom faktischen Opportunitätsprinzip Gebrauch machen kann, indem er Straftaten oder entsprechende Verdachtsmomente nicht zur Kenntnis nimmt, Streitigkeiten zwischen Bürgern auf den Zivilrechtsweg verweist oder einfach schlichtet, steht dem Staatsanwalt auch ein rechtliches Opportunitätsprinzip zur Verfügung, mit Hilfe dessen er durch entsprechende Definition Strafverfahren einstellen oder anderweitig erledigen kann.

Der Zugang zur und die Definition der Wirklichkeit und Wahrheit des tatsächlichen Geschehens durch Polizei und Staatsanwaltschaft kann so als wesentlicher Filter für die weitere Verarbeitung, für weitere Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten angesehen werden.<sup>12</sup> Von der Beurteilung eines Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft und von ihrer Entscheidung hängt es ab, was mit den Verfahren (und mit den Beschuldigten) geschieht, die ihr von der Polizei zugeliefert werden. Die Staatsanwaltschaft hat gerade im Bereich der den Großteil der Verfahren ausmachenden Bagatelldelinquenz die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung, die weniger durch das Gesetz als durch vorhandene Übung oder interne Richtlinien vorherbestimmt sind. So kann die Staatsanwaltschaft in den Verfahren, in denen sowohl ein Täter als auch ein Tatverdacht vorhanden sind, entweder Anklage erheben, einen Antrag auf Strafbefehl stellen, ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 JGG oder eine sofortige Hauptverhandlung nach § 212 StPO beantragen oder aber das Verfahren einstellen (mit oder ohne Auflage), an eine Verwaltungsbehörde abgeben oder den Geschädigten auf den Privatklageweg verweisen. In welchem Umfang und in welchen Bereichen die Staatsanwaltschaft von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, ist weiter unten zu zeigen.

6 Schmidt 1970, S. 176 ff.

7 So Görke, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1976, S. 586.

8 Heinz 1982b, S. 632 ff.

9 Sessar 1979, S. 129.

10 Feltes, T.: Verkehrsdelinquenz und Sanktionierung. Abschlußbericht (Teil I) zum Projekt „Alkohol und Fahren“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln, Teilprojekt 7612.4 „Dokumentation von Gesetzgebung, Kontrolle und Sanktion“, Köln 1983 (Veröffentlichung geplant).

11 Vgl. dazu Feltes / Janssen / Voß 1983; Voß 1983.

12 Vgl. Sack 1982, S. 241 ff.

Die Staatsanwaltschaft hat somit eine wichtige Stellung innerhalb der Strafverfolgungsorgane. Ihr Handeln unterliegt zudem wesentlich weniger der Kontrolle als zum Beispiel das polizeiliche oder richterliche Handeln; dies schon deshalb, weil gegen die meisten Entscheidungen der Staatsanwaltschaft keine oder nur eingeschränkte Rechtsmittel möglich sind. Die Staatsanwaltschaft kann daher sowohl als Ausfilterungsinstanz (weil sie Verfahren und Personen von der weiteren Strafverfolgung ausnimmt) als auch als Sanktionsinstanz (weil sie gegen bestimmte Personen zumindest de facto Sanktionen verhängen kann) bezeichnet werden. Ob man so weit gehen kann oder gehen muß, Staatsanwälte als „Richter vor dem Richter“<sup>13</sup> zu bezeichnen, soll hier dahingestellt bleiben. In diesem Beitrag sollen weniger die rechtsdogmatischen als die rechtstatsächlichen Probleme im Vordergrund stehen, um Material für eine fundiertere dogmatische wie kriminologische Diskussion des Themas zur Verfügung zu stellen.

### 1. Die Erledigung von Verfahren gegen Erwachsene durch die Hamburger Staatsanwaltschaft

Die Aussagekraft der Staatsanwaltschaftsstatistik, die 1976 eingeführt wurde und noch immer nicht in allen Bundesländern geführt wird, ist wesentlich geringer als die anderer Statistiken. So werden im wesentlichen nur Verfahren und keine Personen erfaßt, so daß eine Aufteilung und Unterscheidung zum Beispiel nach Altersgruppen der Beschuldigten unmöglich ist. Auch Aussagen über die Behandlung bestimmter Delikte oder Deliktgruppen lassen sich anhand dieser Statistik nicht machen. Da es sich um eine reine Erledigungsstatistik handelt (erledigte Verfahren), spielen die davon betroffenen Personen kaum eine Rolle. Sie werden nur als Personen, gegen die insgesamt ermittelt wurde, erfaßt und aufgegliedert nach Anklagen, Strafbefehlsverfahren und sonstigen Erledigungen.

Für das Bundesland Hamburg ist nun versucht worden, mit Hilfe des Geschäftsverteilungsplanes und eines Sonderausdruckes der Staatsanwaltschaftsstatistik Aussagen über genau die offenen Fragen zu machen, die mit Hilfe der üblichen Staatsanwaltschaftsstatistik nicht beantwortet werden können:

Wie unterscheiden sich die Erledigungen zum Beispiel gegen Jugendliche und Heranwachsende von denen gegen Erwachsene? Gibt es Unterschiede in der Erledigung bei verschiedenen Deliktgruppen? Unterscheiden sich unter Umständen die Erledigungen einzelner Dezernate oder einzelner Sachbearbeiter voneinander? In welchem Umfang werden Verfahren von einzelnen Sachbearbeitern erledigt? Gibt es Unterschiede zwischen der Erledigung durch Staatsanwälte und derjenigen durch Amtsanwälte?

<sup>13</sup> Kausch 1980.

Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, ob sich das Bundesland Hamburg in seiner Erledigungsstruktur insgesamt (Staatsanwaltschaft und Gerichte) von der anderer Bundesländer unterscheidet.

### 1.1 Die Bandbreite in der Erledigungsstruktur der Hamburger Amts- und Staatsanwaltschaften

Ein erster Überblick über die Erledigung der 1980 von der Staats- und Amtsanwaltschaft in Hamburg insgesamt abgeschlossenen 105 199 Verfahren läßt sich aus der Tabelle 2 entnehmen. Dabei fällt bereits auf, daß sich die Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft (68 503 Verfahren) wesentlich von der der Amtsanwaltschaft (36 696 Verfahren) unterscheidet. Auf diese sowie weitere Unterschiede bei bestimmten Delikts- und Tätergruppen soll weiter unten eingegangen werden. Zuvor soll die Bandbreite innerhalb der insgesamt etwa 190 Dezernate bzw. Sachbearbeiter der Hamburger Staatsanwaltschaft, die sich in 16 Abteilungen aufgliedert, kurz vorgestellt werden. Dabei sind die unterschiedlichen Prozentzahlen bei den einzelnen Erledigungsarten nicht immer darauf zurückzuführen, daß bestimmte Sonderdezernate mit zum Beispiel besonders schwierigen oder umfangreichen Verfahren erfaßt worden sind. Vielmehr sind durchaus „normale“ Dezernate bzw. Sachbearbeiter unter den Extremwerten sowohl im unteren als auch im oberen Bereich zu finden. Beispielsweise weist die niedrigste Anklagequote überhaupt (bei den Staatsanwaltschaften) mit nur 1,4 % aller Verfahren ein nor-

**Tabelle 1:** Erledigung von Strafverfahren durch die Hamburger Staatsanwaltschaft (ohne Amtsanwaltschaft) in 1980 (Durchschnitt und Bandbreite der einzelnen Dezernate)

Von 100 von der Staatsanwaltschaft Hamburg bzw. einzelnen Dezernaten erledigten Verfahren wurden erledigt durch

	die Staatsanwaltschaft Hamburg insgesamt	Einzelne Dezernate
Anklage	18,9 %	1,4 % bis 55,4 %
Strafbefehl	3,6 %	0 % bis 20,3 %
Einstellung mit Auflage	3,0 %	0 % bis 15,5 %
Einstellung ohne Auflage	11,8 %	1,3 % bis 28,9 %
Einstellung nach § 170 II StPO	34,8 %	11,1 % bis 82,2 %
sonstige	27,9 %	

males Erwachsenendezernat auf – das damit fast an die 0,6 % Anklagequote des Dezernates heranreicht, das Leichensachen bearbeitet – ebenso wie die höchste Strafbefehlsquote (20,3 %), die von einem anderen Dezernat erreicht wird. Bei der „Einstellung ohne Auflage“ liegt ein Verkehrsdezernat mit 1,3 % am unteren Ende der Skala und ein normales Erwachsenendezernat führt hier mit immerhin 28,9 % (s. Tab. 1).

Lediglich Dezernate, die laut Geschäftsverteilungsplan als für „besonders umfangreiche Sachen“ zuständig bezeichnet werden (in der Regel wohl Wirtschaftsstrafsachen), fallen aus dem Rahmen: mit 15,5 % ist dort die „Einstellung mit Auflagen“ weit über dem Durchschnitt vertreten, ebenso aber auch die Einstellung, Zurückweisung oder Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (zum Beispiel mangels Tatverdächtigem oder hinreichendem Tatverdacht) mit 69 % (Durchschnitt 34,8 %). Hier wird dieses Sonderdezernat lediglich von dem Dezernat, das die sogenannten „Polizeisachen“, d. h. Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte, bearbeitet, übertroffen: 82,2 % aller hier anhängigen Verfahren werden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (s. Tab. 5).

Ein weiteres Sonderdezernat, das auch in Tabelle 13 erfaßt ist, fällt bei den Anklagen auf: Mit 55,4 % Anklagen an allen erledigten Verfahren liegt das sogenannte „Rocker-Dezernat“, das Straftaten von gewalttätigen Gruppen Jugendlicher und Heranwachsender bearbeitet, weit über dem Durchschnitt der Hamburger Staatsanwälte (18,9 %), aber auch über der Anklagequote anderer Jugenddezernate.

Bereits diese erste Gegenüberstellung macht deutlich, daß die Zusammenfassung der Erledigung der einzelnen Dezernate als „Erledigungen der Staatsanwaltschaft Hamburg insgesamt“ zu starken Verfälschungen führen kann. Die Tabelle 2 zeigt den Unterschied zwischen „allen Verfahren“ der Staatsanwaltschaft Hamburg und (ausgewählten) Erwachsenen- bzw. Verkehrsdezernaten. Zusätzlich sind noch die Erledigungen der Amtsanwaltschaften aufgeführt. Dabei wurden nur solche Dezernate ausgewählt, die ausschließlich Verfahren der angegebenen Art bearbeiten. Dezernate, die daneben noch Sonderaufgaben erfüllen, wurden nicht miterfaßt.

Die Verfahren gegen Erwachsene im Bereich der allgemeinen Kriminalität werden zu etwa einem Drittel nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt bzw. zurückgewiesen, wobei dies eine Sammelkategorie für verschiedene Erledigungsgründe ist, die in Tabelle 8 Anm. 3 näher aufgelistet werden. Die entsprechende Quote bei den Verkehrsdezernaten liegt hier wesentlich niedriger (21,0 %). In etwa gleich sind bei Verkehrs- und allgemeinen Dezernaten die Anklage- und Strafbefehlsquoten (27,2 % bzw. 5,8 % gegenüber 22,1 % bzw. 4,3 %). Wesentliche Unterschiede bestehen bei der Einstellung mit bzw. ohne Auflagen. Verfahren wegen Verkehrsdelikten werden häufiger mit Auflagen eingestellt als andere; dagegen ist im Bereich der allgemeinen Kriminalität die Einstellung ohne Auflagen mit über 17 %, gegenüber 4,3 % bei den Verkehrsdelikten, wesentlich stärker vertreten.

Tabelle 2: Erledigung von Strafverfahren durch die Staats- und Amtsanwaltschaften Hamburg 1980

	Verfahren Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften zusammen	alle Verfahren der Staatsanwaltschaften Hamburg (insgesamt)	alle Verfahren der Amtsanwaltschaften Hamburg	Verfahren gegen Erwachsene (Auswahl) <sup>1</sup>	Verfahren gegen Erwachsene (Verkehrsdelikte) (Auswahl) <sup>2</sup>
Verfahren insgesamt (n)	105 199	68 503	36 696	7 040	4 008
davon erledigt durch (in %)					
Anklage	14,4	18,9	6,1	22,1	27,2
Strafbefehl	5,6	3,6	9,4	4,3	5,8
Einstellung mit Auflage	3,6	3,0	4,6	0,6	7,4
Einstellung ohne Auflage	10,3	11,8	7,5	17,3	4,3
§ 170 II StPO	30,0	34,8	20,9	32,7	21,0
Abgabe an andere Staatsanwaltschaften	2,4	3,3	0,7	2,8	0,7
vorläufige Einstellung	5,0	5,3	4,4	9,9	1,8
sofortige Hauptverhandlung (§ 212 StPO)	10,9	9,6	13,3	4,2	24,0
sonstiges	17,8	9,4	33,1	6,0	7,8

1 = 11 von 36 Dezernaten  
2 = 3 von 10 Dezernaten

Vergleicht man die Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, mit denen, die von der Amtsanwaltschaft erledigt werden, so fällt auf, daß die Amtsanwaltschaften, die immerhin ca. 35 % aller Hamburger Verfahren erledigen, wesentlich weniger direkt anklagen (nur in 6,1 % aller Verfahren). Die Amtsanwaltschaften machen im Bereich der Verkehrsdelikte überaus häufig von der Möglichkeit der Abgabe an eine Verwaltungsbehörde (wegen Ordnungswidrigkeit) Gebrauch (s. Tab. 3). Bei einzelnen Bearbeitern liegen die direkten Anklagequoten sogar bei 0 %, während von der Möglichkeit der sofortigen Hauptverhandlung (nach § 212 StPO) häufiger Gebrauch gemacht wird, so daß sich dann eine Quote von über 20 % angeklagter Personen ergibt. Sie liegt damit deutlich über der entsprechenden Quote bei den Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaft, die allgemeine Kriminalität bearbeiten (s. Tab. 3). Die Amtsanwaltschaften sind also wesentlich für die insgesamt niedrige Gesamtanklagequote in Hamburg verantwortlich. Sie machen dafür vermehrt von der Möglichkeit des Strafbefehls und der sofortigen Hauptverhandlung nach § 212 StPO sowie von dem Verweis auf den Privatklageweg Gebrauch. Daß die Amtsanwälte weniger Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen bzw. zurückweisen, dürfte daran liegen, daß problematische Verfahren eher der Staatsanwaltschaft zugewiesen werden.

## 1.2 Unterschiede in der Erledigung von Verfahren durch einzelne Sachbearbeiter

Stellt man einmal verschiedene Dezernate bzw. Sachbearbeiter der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft im direkten Vergleich gegenüber, so zeigen sich nicht nur deutliche strukturelle Unterschiede in der Erledigungspraxis einzelner Delikt- und Altersgruppenbereiche, sondern auch durchaus relevante Unterschiede in der Art der Erledigung einzelner direkt vergleichbarer Dezernate. Für die Gegenüberstellung wurden dabei nur Dezernate bzw. Sachbearbeiter ausgewählt, bei denen eine Zuteilung der Verfahren nach Buchstaben und damit zufällig erfolgt; damit sollen ungleichgewichtige Anteile bestimmter Verfahren (zum Beispiel wegen schwerer Delikte, bestimmter Personengruppen oder anderes) ausgeschlossen werden, wie dies zum Beispiel bei den Dezernaten mit „besonderer Zuständigkeit“ gegeben ist. Zudem wurden Dezernate bzw. Sachbearbeiter ausgewählt, die nach ihren (internen) Kennzahlen direkt nebeneinander lagen und jeweils aufeinanderfolgende Buchstabengruppen zu bearbeiten hatten. Im einzelnen zeigt sich dabei folgendes:

Die höchste Quote von direkten Anklagen verzeichnen ebenso wie die höchste Quote der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaften, die Verfahren im Bereich der allgemeinen Kriminalität gegen Jugendliche und Heranwachsende bearbeiten. Während in die Anzahl der Einstellungen nach § 170 StPO die Verfahren gegen Kinder mit eingehen und deshalb eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben ist, zeigt sich die bei Jugend-

Tabelle 3: Gegenüberstellung verschiedener Staats- und Amtsanwaltschaftsdezernate der Staatsanwaltschaft Hamburg (jeweils mit Buchstaben-Zuständigkeit)

Hamburg 1980	Anzahl erledigter Verfahren innerhalb der jeweiligen Dezernate	Durchschnittliche Anzahl Beschuldigter pro Verfahren	Verfahren wurden erledigt durch			Personen mit					
			Anklage Strafbefehl	sofortige Hauptverhandlung § 212 StPO	Einstellung nach § 170 StPO	Verweis auf Privatklage	Abgabe an Verwaltungsbehörde	Anklage Strafbefehl	Aufgabe nach §§ 153 a / 45 I JGG		
Staatsanwaltschaft Erwachsene Verkehrsdelikte	Dez. A	1,0	13,3	36,5	27,8	0,0	1,4	48,0	12,2	3,0	
	Dez. B		26,8	0,7	23,6	22,0	2,4	49,0	0,7	12,5	
	Dez. C		42,6	3,6	10,8	12,6	0,1	19,8	53,2	3,5	5,6
Staatsanwaltschaft Jugendliche und Heranwachsende allgemeine Kriminalität*	Dez. D	1,0	26,7	—	0,3	44,4	0,2	0,1	28,1	—	0,4
	Dez. E		13,5	—	9,5	39,4	1,6	0,0	27,1	—	2,2
	Dez. F		32,2	—	0,3	40,1	0,0	0,0	36,3	—	0,0
Amtsanwaltschaft Erwachsene allgemeine Kriminalität	Dez. G	1,0	9,2	6,1	1,9	25,4	16,7	0,3	11,5	6,0	12,5
	Dez. H		8,3	1,9	6,0	25,4	20,4	0,1	14,5	1,8	6,8
	Dez. I		16,2	11,8	3,6	27,4	12,3	0,1	20,0	11,7	8,9
Amtsanwaltschaft Erwachsene Verkehrsdelikte	Dez. K	1,0	0,0	13,2	22,2	15,4	0,0	38,5	21,4	13,0	1,0
	Dez. L		0,1	10,0	24,0	13,7	0,0	39,2	23,1	9,7	0,5
	Dez. M		0,0	8,7	24,1	12,8	0,2	45,5	23,4	8,7	0,0
Zum Vergleich (ohne entsprechende Differenzen) StA Erwachsene allgemeine Kriminalität StA Jugendliche und Heranwachsende Verkehrsdelikte (s. Tab. 7)			22,1	4,3	4,2	32,7	6,8	0	26,2	0,7	2,8
			3,0	—	22,6	26,0	0,1	17,1	31,6	0,1	11,1

Anmerkung: Ausgewählt wurden nur Dezernate, bei denen eine Zuteilung der Verfahren nach Buchstaben erfolgt; damit werden ungleichgewichtige Anteile bestimmter Verfahren (zum Beispiel wegen schwerer Delikte, besonders Personengruppen) ausgeschlossen, wie dies zum Beispiel bei Dezernaten mit „besonderer Zuständigkeit“ gegeben ist. Zudem wurden Dezernate ausgewählt, die nach ihren (internen) Kennzahlen direkt nebeneinander lagen und aufeinanderfolgende Buchstabengruppen hatten.

\* Bei den Angaben für „Staatsanwaltschaft Jugendliche und Heranwachsende allgemeine Kriminalität“ wurden in dieser Tabelle die Verfahren gegen Kinder mitberücksichtigt (s. aber dazu Tab. 12).

verfahren höhere Anklagequote auch bei Abzug der Verfahren gegen Kinder (s. Tab. 12 unten).

Stellt man allerdings auf die angeklagten *Personen* ab (was deshalb sinnvoller ist, weil zum Beispiel die Anträge auf sofortige Hauptverhandlung bei den Verfahren getrennt ausgewiesen werden und damit in der Anklagequote bei den Verfahren nicht auftauchen), so zeigt sich, daß die Staatsanwaltschaften die Verkehrsdelikte von Erwachsenen bearbeiten, hier die höchste Quote erreichen. Fast jede zweite Person, deren Verfahren in diesem Bereich erledigt worden ist, ist angeklagt worden.

Die höhere Anklagequote im Bereich der Verkehrskriminalität zeigt sich auch bei den Amtsanwaltschaften, wo diejenigen, die Verkehrsdelikte von Erwachsenen bearbeiten, etwa jede vierte Person anklagen; die entsprechende Quote für den Bereich der allgemeinen Kriminalität liegt deutlich niedriger.

Die Quote angeklagter Verfahren schwankt bei verschiedenen Dezernaten innerhalb einer sachlichen Zuständigkeit zum Teil ganz erheblich. So ist bei der Staatsanwaltschaft, die Verkehrsdelikte von Erwachsenen bearbeitet, ein Dezernat mit einer Anklagequote von 13,3 % verzeichnet und ein anderes, das lediglich eine andere Buchstabengruppe bearbeitet, mit 42,6 %. Diese Unterschiede werden allerdings fast ausgeglichen, nimmt man die Anträge auf sofortige Hauptverhandlung nach § 212 StPO hinzu. Nicht mehr ohne weiteres auflösen lassen sich die ebenso deutlichen Unterschiede zum Beispiel bei den Anträgen auf Strafbefehl (zwischen 0,7 % und 12,9 %), bei der Einstellung bzw. Zurückweisung nach § 170 StPO (zwischen 12,6 % und 27,8 %) und bei der Abgabe von Verfahren an die Verwaltungsbehörde (zwischen 1,4 % und 19,8 %). Hierbei handelt es sich wohlbermerkt nicht um Sachbearbeiter unterschiedlicher Delikts- oder Personenzuständigkeiten, sondern um Bearbeiter unterschiedlicher Buchstabengruppen, innerhalb derselben sachlichen Zuständigkeit.

Vergleicht man die Personen, die von diesem Dezernat mit Strafbefehl bzw. mit einer Auflage nach § 153a StPO belegt wurden, so zeigt sich die Vorliebe des Sachbearbeiters A für den Strafbefehl (12,2 % aller Personen) und die Vorliebe des Sachbearbeiters B für die Auflage nach § 153a StPO (12,5 %). Da die Folgen für den Betroffenen unterschiedlich sind, ist dies ein durchaus nicht nebensächliches Ergebnis.

Die Anklagequote schwankt im übrigen auch bei den Staatsanwaltschaften, die Delikte von Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität bearbeiten. Hier werden zwischen 13,5 % und 32,2 % aller Verfahren durch Anklage erledigt (angeklagte Personen: 27,1 % bzw. 36,3 %) und bei den Amtsanwaltschaften, die Delikte aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität von Erwachsenen bearbeiten, schwankt der Anteil von angeklagten Verfahren zwischen 8,3 % und 16,2 % und von angeklagten Personen zwischen 11,5 % und 20,0 %.

Hier spielt im übrigen der Verweis auf den Privatklageweg eine erhebliche, aber ebenfalls unterschiedlich genutzte Rolle. Zwischen 12,3 % und 20,4 %

der Verfahren werden so erledigt. Auch hier zeichnet sich im übrigen ein Sachbearbeiter durch seine Vorliebe für das Strafbefehlsverfahren aus: 11,7 % aller Personen werden von ihm auf diese Art und Weise „sanktioniert“, während sein Kollege, der die Buchstabengruppe direkt vor ihm bearbeitet, nur 1,8 % Personen mit Strafbefehl zu verzeichnen hat. Somit sind hervorzuheben:

- der hohe Anteil von Anklagen (s. dazu auch Tab. 12 unten) bei Verfahren aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- die hohe Anklagequote sowohl im Bereich von Staatsanwaltschaft als auch im Bereich von Amtsanwaltschaft bei Verkehrsdelikten von Erwachsenen,
- der hohe Anteil von Verweisen auf den Privatklageweg bei Delikten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität von Erwachsenen durch die Amtsanwaltschaft,
- der hohe Anteil von Abgaben an die Verwaltungsbehörde bei Verkehrsdelikten von Erwachsenen durch die Amtsanwaltschaft,
- das unterschiedliche Gebrauchmachen von der Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens bzw. der Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO.

### 1.3 Erledigung von Verfahren durch Schwerpunkt- und Sonderdezernate

Neben der für die meisten Verfahren gegebenen „Buchstabenzuständigkeit“, die lediglich durch die Aufteilung nach Verkehrsstraftaten und sonstigen Straftaten und die Zuteilung zur Amts- oder Staatsanwaltschaft durchbrochen wird, gibt es für bestimmte Deliktsbereiche sogenannte „Schwerpunktstaatsanwaltschaften“. Für einige dieser Staatsanwaltschaften ist in Tabelle 4 die Erledigungsstruktur dargestellt. Auch hier wurden wieder Dezernate bzw. Sachbearbeiter ausgewählt, die lediglich Verfahren aus den genannten Bereichen bearbeitet haben und daneben keine anderen (zum Beispiel Vollstreckungs-)Aufgaben erledigen.

Es zeigt sich, daß zum Beispiel die Erledigung der Rauschgiftverfahren sich nur unwesentlich von den sonstigen Erledigungen der Staatsanwaltschaft Hamburg unterscheidet. Die etwas höhere Anklagequote wird durch die geringere Anzahl von Strafbefehlsverfahren ausgeglichen. Bei den sogenannten „Staatsschutzsachen“ fällt ein relativ hoher Anteil von Einstellungen bzw. Zurückweisungen nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels Tatverdacht oder ähnlichem) auf, ähnlich wie bei den relativ wenigen „NS-Sachen“ (Verfahren gegen nationalsozialistische Gewalttäter).

Auffällig ist weiterhin die im Vergleich höhere Anklagequote bei Wirtschaftsstrafsachen. Sie widerspricht der Erwartung, daß Ermittlungsschwierigkeiten in diesem Bereich häufiger als in anderen Bereichen zur Einstellung führen. Die Einstellungsquote liegt hier sowohl bei den Einstellungen ohne Auflage

**Tabelle 4:** Erledigung von Strafverfahren gegen Erwachsene durch die Staatsanwaltschaft Hamburg (besondere Deliktsbereiche)

	Rauschgiftsachen <sup>1</sup> (Auswahl)	Staatschutzsachen <sup>2</sup>	Wirtschaftsstrafsachen <sup>3</sup> (Auswahl)	NS-Sachen <sup>4</sup> (Auswahl)	alle Verfahren der StA Hamburg (insgesamt)
Verfahren insgesamt (n)	1 329	526	200	11	68 503
davon erledigt durch (in %)					
Anklage	21,2	15,8	31,0	9,0	18,9
Strafbefehl	0,3	3,0	2,0	0	3,6
Einstellung mit Auflage	1,2	0,2	1,5	0	3,0
Einstellung ohne Auflage	13,6	9,7	8,5	9,0	11,8
§ 170 II StPO	39,6	58,9	39,5	81,8	34,8
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	3,4	8,2	1,5	0	3,3
vorläufige Einstellung	5,0	1,5	6,0	0	5,3
sonstiges	15,6	2,7	10,0	0	19,3

1 = 2 von 6 Dezernaten, wobei die restlichen 4 Dezernate auch andere Verfahren bearbeiten; einschließlich Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

2 = alle 10 Dezernate, einschließlich Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

3 = 6 von 28 Dezernaten

4 = 6 von 16 Dezernaten

als auch bei den Einstellungen mit Auflage deutlich unter dem Durchschnitt der Verfahren der Hamburger Staatsanwaltschaft insgesamt.

Von den Strafverfahren gegen besondere Personengruppen sind in der Tabelle 5 die Verfahren gegen Ausländer, Bundeswehrangehörige und Polizeibeamte, jeweils in Auswahl, zusammengestellt. Hier wurden ebenfalls nur Dezernate ausgewählt, die ausschließlich Verfahren dieser Art bearbeiten.

Die Erledigung von Verfahren gegen Ausländer unterscheidet sich in bezug auf Anklagehäufigkeit und Anteil von Strafbefehlen kaum von dem Durchschnitt aller Erledigungen der Staatsanwaltschaft Hamburg. Die Einstellun-

gen mit Auflagen (5,6 %) und ohne Auflagen (20,3 %) sind dagegen knapp doppelt so häufig anzutreffen wie beim Durchschnitt aller Verfahren. Auch die vorläufige Einstellung ist überproportional vertreten; hier dürfen Verfahren von der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt werden, um eine beantragte oder anstehende Abschiebung abzuwarten. Der Anteil der Verfahren, die nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt wurden, liegt niedriger als der Durchschnitt (24,5 % gegenüber 34,8 %).

Bei den Verfahren gegen Bundeswehrangehörige fällt die hohe Anklagequote (49,0 % gegenüber 18,9 %) auf. Dementsprechend werden weniger Verfahren durch Strafbefehl erledigt. Der niedrige Anteil von Verfahren, die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden (7,3 % gegenüber 34,8 %) dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Täter- und Tatnachweis von den zuständigen Einrichtungen der Bundeswehr geliefert werden.

Die Verfahren gegen Polizeibeamte werden dagegen fast alle nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (82,2 %). Lediglich 12,6 % der Verfahren werden durch Anklagen erledigt; Strafbefehle sowie Einstellungen mit Auflage spielen keine Rolle.

Es zeigt sich, daß zum Beispiel die Erledigung der Rauschgiftverfahren sich nur unwesentlich von den sonstigen Erledigungen der Staatsanwaltschaft Hamburg unterscheidet. Die etwas höhere Anklagequote wird durch die geringere Anzahl von Strafbefehlverfahren ausgeglichen. Bei den sogenannten „Staatschutzsachen“ fällt ein relativ hoher Anteil von Einstellungen bzw. Zurückweisungen nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels Tatverdacht oder ähnlichem) auf, ähnlich wie bei den relativ wenigen „NS-Sachen“ (Verfahren gegen nationalsozialistische Gewalttäter).

Auffällig ist weiterhin die im Vergleich höhere Anklagequote bei Wirtschaftsstrafsachen. Sie widerspricht der Erwartung, daß Ermittlungsschwierigkeiten in diesem Bereich häufiger als in anderen Bereichen zur Einstellung führen. Die Einstellungsquote liegt hier sowohl bei den Einstellungen ohne Auflage als auch bei den Einstellungen mit Auflage deutlich unter dem Durchschnitt der Verfahren der Hamburger Staatsanwaltschaft insgesamt.

Von den Strafverfahren gegen besondere Personengruppen sind in der Tabelle 5 die Verfahren gegen Ausländer, Bundeswehrangehörige und Polizeibeamte, jeweils in Auswahl, zusammengestellt. Hier wurden ebenfalls nur Dezernate ausgewählt, die ausschließlich Verfahren dieser Art bearbeiten.

Die Erledigung von Verfahren gegen Ausländer unterscheidet sich in bezug auf Anklagehäufigkeit und den Anteil von Strafbefehlen kaum von dem Durchschnitt aller Erledigungen der Staatsanwaltschaft Hamburg. Die Einstellungen mit Auflagen (5,6 %) und ohne Auflagen (20,3 %) sind dagegen knapp doppelt so häufig anzutreffen wie beim Durchschnitt aller Verfahren. Auch die vorläufige Einstellung ist überproportional vertreten; hier dürfen Verfahren von der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt werden, um eine beantragte oder anstehende Abschiebung abzuwarten. Der Anteil der Ver-



**Tabelle 5: Erledigung von Strafverfahren gegen Erwachsene durch die Staatsanwaltschaft Hamburg (besondere Personengruppen)**

	Verfahren gegen Ausländer <sup>1</sup> (Auswahl)	Verfahren gegen Bundeswehrangehörige <sup>2</sup>	Verfahren gegen Polizeibeamte <sup>3</sup> (Auswahl)	Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg (insgesamt)
Verfahren insgesamt (n)	1 746	192	309	68 503
davon erledigt durch (in %)				
Anklage	19,8	49,0	12,6	18,9
Strafbefehl	3,7	1,0	0	3,6
Einstellung mit Auflage	5,6	2,6	0,3	3,0
Einstellung ohne Auflage	20,3	12,0	3,9	11,8
§ 170 II StPO	24,5	7,3	82,2	34,8
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	3,7	7,3	0,3	3,3
vorläufige Einstellung	12,5	6,8	0	5,3
sonstiges	13,6	20,3	13,3	19,3

1 = 2 von 3 Dezernaten  
 2 = alle Dezernate  
 3 = 1 von 2 Dezernaten

fahren, die nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt wurden, liegt niedriger als der Durchschnitt (24,5 % gegenüber 34,8 %).

Bei den Verfahren gegen Bundeswehrangehörige fällt die hohe Anklagequote (49,0 % gegenüber 18,9 %) auf. Dementsprechend werden weniger Verfahren durch Strafbefehl erledigt. Der niedrige Anteil von Verfahren, die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden (7,3 % gegenüber 34,8 %) dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Täter- und Tatnachweis von den zuständigen Einrichtungen der Bundeswehr geliefert werden.

Die Verfahren gegen Polizeibeamte werden dagegen fast alle nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (82,2 %). Lediglich 12,6 % der Verfahren werden durch Anklagen erledigt, Strafbefehle sowie Einstellungen mit Auflage spielen keine Rolle.

#### 1.4 Verfahren gegen „unbekannte Täter“

Bei den bislang vorgestellten Verfahren gegen bestimmte Personengruppen oder bei bestimmten Deliktgruppen fällt auf, daß die Einstellungen oder Zurückweisungen nach § 170 Abs. 2 StPO (s. dazu Tabelle 1 und die Anmerkungen zu Tabelle 8) recht unterschiedlich ausfallen. Zu vermuten wäre ein Zusammenhang zwischen dem Anteil von Verfahren gegen unbekannte Täter und der Höhe dieser Einstellungsquote.

**Tabelle 6: Anzeigen gegen unbekannte Täter, erledigte Verfahren und Einstellungen nach § 170 II StPO (s. Tab. 3)\* (Staats- und Amtsanwaltschaft Hamburg 1980)**

	Anzeigen gegen unbekannte Täter	Erledigte Verfahren	§ 170 II StPO (u. a.)
Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft insgesamt	127 491	105 199	31 516 (30,0 %)
Amtsanwälte insgesamt	40 910	36 696	7 661 (20,9 %)
(je Sachbearbeiter)			
Staatsanwaltschaft Erwachsene allgemeine Kriminalität	1 700 bis 2 900	650 bis 750	180 bis 280
Staatsanwaltschaft Erwachsene Verkehrsdelikte	1 000 bis 1 100	1 200 bis 1 300	150 bis 380
Staatsanwaltschaft Jugendliche und Heranwachsende allgemeine Kriminalität	max. 40	1 400 bis 1 500	170 bis 600
Staatsanwaltschaft Jugendliche und Heranwachsende Verkehrsdelikte	226	1 600	420
Amtsanwaltschaft allgemeine Kriminalität	4 137	1 800 bis 2 100	480 bis 540
Amtsanwaltschaft Verkehrsdelikte	0	1 900 bis 2 100	250 bis 310

\* Die Werte sind aus den in Tabelle 3 aufgelisteten Dezernaten entnommen.

Die Verfahren gegen unbekannte Täter werden aber nicht in die Gesamtzahl der erledigten Verfahren mit eingerechnet. Wie die Tabelle 6 zeigt, ist die Anzahl der Anzeigen gegen unbekannte Täter, die in der Statistik ausgewiesen werden, sowohl bei der Staats- als auch bei der Amtsanwaltschaft in Hamburg höher als die Gesamtzahl der erledigten Verfahren. Die Staatsanwälte, die Verfahren aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität gegen Erwachsene bearbeiten, haben zwischen 1700 und 2900 Anzeigen gegen

unbekannte Täter im Jahre 1980 bearbeitet und dabei zwischen 650 und 750 Verfahren erledigt. Damit kommen auf ein erledigtes Verfahren zwischen drei und vier Anzeigen gegen unbekannte Täter. Bei den Staatsanwälten, die Verfahren wegen Verkehrsdelikten gegen Erwachsene bearbeiten, liegt das Verhältnis etwa bei 1 : 1. Bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind die Anteile der Anzeigen gegen unbekannte Täter insgesamt wesentlich niedriger. Im Bereich der allgemeinen Kriminalität liegen sie bei maximal vierzig Anzeigen pro Staatsanwalt bei gleichzeitig insgesamt 1400 bis 1500 erledigten Verfahren. Im Bereich der Verkehrsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden (hier ist nur ein Staatsanwalt, der nur diese Verfahren bearbeitet) kommen 226 Anzeigen gegen unbekannte Täter auf etwa 1600 erledigte Verfahren.

Bei den Staatsanwälten zeigen sich besonders kuriose Zahlen: Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter taucht insgesamt etwa zehnmal die Anzahl 4137 auf, bei erledigten Verfahren zwischen 1800 und 2100. Entweder werden diese Anzeigen tatsächlich so gleichmäßig auf die Sachbearbeiter verteilt, oder es liegt ein Erfassungs- oder Computerfehler vor. Bei den Staatsanwälten, die Verkehrsdelikte bearbeiten, wird dagegen keine einzige Anzeige gegen unbekannte Täter registriert. Hier liegt die Anzahl der erledigten Verfahren zwischen 1900 und 2100 pro Jahr.

Somit ist es anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik offensichtlich nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, wie die unterschiedlichen Einstellungsquoten nach § 170 Abs. 2 StPO zustandekommen.

### 1.5 Anzahl der von Verfahren betroffenen Personen

Die Staatsanwaltschaftsstatistik gibt nur sehr spärliche Auskunft darüber, wie viele Personen jeweils von den verschiedenen Ermittlungsarten betroffen worden sind. Wie bereits in Tabelle 3 gezeigt, werden lediglich die Personen aufgelistet, gegen die Anklage erhoben worden ist, gegen die ein Strafbefehl beantragt wurde und gegen die eine Auflage nach § 153a StPO oder § 45 Abs. 1 JGG verhängt wurde. Alle anderen Personen sind unter der Rubrik „sonstige Erledigungen“ zusammengefaßt (s. Tab. 7).

Immerhin lassen sich Aussagen darüber treffen, wieviele Personen durchschnittlich an den entsprechenden Verfahren beteiligt sind. Bei den Verkehrsdelikten sowohl von Erwachsenen als auch von Jugendlichen und Heranwachsenden kommt in aller Regel auf ein Verfahren ein Beschuldigter. Bei den sonstigen Verfahren gegen Erwachsene kommen durchschnittlich 1,1 Beschuldigte auf ein Verfahren. Immerhin 1,3 Beschuldigte pro Verfahren sind es bei Jugendlichen- und Heranwachsenden-Sachen. Hier ist in mehr als einem Drittel der Verfahren mehr als eine Person beteiligt. Der Anteil der Angeklagten an allen von Verfahren betroffenen Personen ist, wie bereits oben dargestellt, bei den Verkehrssachen gegen Erwachsene mit 50,0 % am

Tabelle 7: Anzahl der Personen pro Verfahren und angeklagte Personen (Staatsanwaltschaft Hamburg) (ohne Staatsanwaltschaften)

	Staatsanwaltschaft Hamburg (insgesamt)	Verfahren gegen Erwachsene (Auswahl) <sup>1</sup>	Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Auswahl) <sup>2</sup>	Verkehrssachen gegen Erwachsene (Auswahl) <sup>3</sup>	Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Auswahl) <sup>4</sup>
von Verfahren betroffene Personen	77 538	7 594	20 358	4 182	1 673
Personen pro Verfahren (Ø)	1,1	1,1	1,3	1,0	1,0
Verfahren mit einer Person (in %)	91,2	87,6	62,6	91,7	96,7
Anteil der angeklagten Personen (in %)	30,3	26,2	32,6	50,0	31,6
Anteil der Personen, gegen die eine Auflage gemäß § 153a StPO oder § 45 I JGG verhängt wurde (in %)	2,8	0,6	0,6	5,4	11,1

- 1 = siehe Tabelle 2  
 2 = siehe Tabelle 12  
 3 = siehe Tabelle 2  
 4 = siehe Tabelle 13

höchsten. Nur etwa halb soviel angeklagte Personen (26,2 %) werden in den sonstigen Verfahren gegen Erwachsene ausgewiesen. Bei den Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Quote der angeklagten Personen bei Delikten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität und bei solchen aus dem Verkehrsbereich in etwa gleich hoch; knapp ein Drittel der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeklagt.

Von der Möglichkeit, eine Auflage gemäß § 153a StPO oder § 45 Abs. 1 JGG zu verhängen und danach das Verfahren einzustellen, wird in Verfahren ge-

gen Erwachsene und auch gegen Jugendliche und Heranwachsende im Bereich der allgemeinen Kriminalität kaum Gebrauch gemacht. Nur 0,6 % aller Personen erhalten eine solche Auflage. Demgegenüber spielt sie in Verkehrssachen gegen Erwachsene mit 5,4 % und in Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit 11,1 % eine wesentlich größere Rolle.

## 2. Die Erledigung von Verfahren gegen Erwachsene durch Staatsanwaltschaft und Gericht im Ländervergleich

### 2.1 Unterschiede in der Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft in verschiedenen Bundesländern

Auf die Unterschiede in den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen von Verfahren zwischen Hamburg und anderen Bundesländern kann hier nur beschränkt eingegangen werden. Ein grober Überblick muß an dieser Stelle genügen; die Einzelheiten werden in einem anderen Beitrag dargestellt.

Vergleicht man einmal die, wie gezeigt wurde, schon in sich recht unterschiedliche Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft Hamburg mit der Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes (Nordrhein-Westfalen), so zeigen sich interessante Unterschiede (s. Tab. 8): In Hamburg wird in über 10 % der Verfahren von der Möglichkeit der sofortigen Hauptverhandlung nach § 212 StPO Gebrauch gemacht (teilweise auch in Jugendverfahren, s. Tab. 3), während dieses zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen so gut wie gar keine Rolle spielt (hier werden nur 0,4 % der Verfahren auf diese Weise erledigt). Offensichtlich ist zumindest ein Teil der Differenz in der Anklagequote von Verfahren zwischen Hamburg und Nordrhein-Westfalen darauf zurückzuführen, daß in Fällen, in denen in Hamburg eine sofortige Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft beantragt wird, in Nordrhein-Westfalen Anklage im normalen Verfahren erhoben wird. Dies könnte damit zusammenhängen, daß im Stadtstaat Hamburg bessere Kommunikationsmöglichkeiten und kürzere Anreisewege zum Gericht für den Beschuldigten vorliegen.

Weiterhin werden in Hamburg häufiger als in Nordrhein-Westfalen Verfahren an die Verwaltungsbehörde abgegeben (9,3 % gegenüber 4,3 % in Nordrhein-Westfalen), und ebenfalls häufiger wird in Hamburg auf den Weg der Privatklage verwiesen (5,2 % gegenüber 1,9 %).

Weniger oft wird dagegen in Hamburg der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gestellt (5,6 % gegenüber 13,3 %), wogegen die Einstellungen mit und ohne Auflagen in Hamburg öfter vorkommen als in Nordrhein-Westfalen (13,9 % gegenüber 8,8 %).

Tabelle 8: Erledigung von Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durch die Staats- und Staatsanwaltschaften in Hamburg und Nordrhein-Westfalen

	Hamburg	Nordrhein-Westfalen
Erledigte Verfahren <sup>1</sup>	105 199 = 100 %	764 533 = 100 %
beendet durch		
– Anklage	14,4 % (33,6 %)	23,6 % (27,8 %)
– Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls	5,6 % ( 7,0 %)	13,3 % (18,0 %)
– Einstellung mit Auflage	3,6 % ( 3,7 %)	2,1 % ( 1,8 %)
– Einstellung ohne Auflage <sup>2</sup>	10,3 %	6,7 %
– Zurückweisung oder Einstellung gemäß § 170 II StPO <sup>3</sup>	30,3 %	35,3 %
– sofortige Hauptverhandlung (§ 212 StPO)	10,9 %	0,4 %
– vereinfachtes Jugendverfahren	0,8 %	2,4 %
– Verweisung auf den Weg der Privatklage	5,2 %	1,9 %
– Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	9,3 %	4,3 %
– Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	2,4 %	3,5 %
– vorläufige Einstellung	5,0 %	4,9 %
– sonstiges	2,2 %	1,6 %

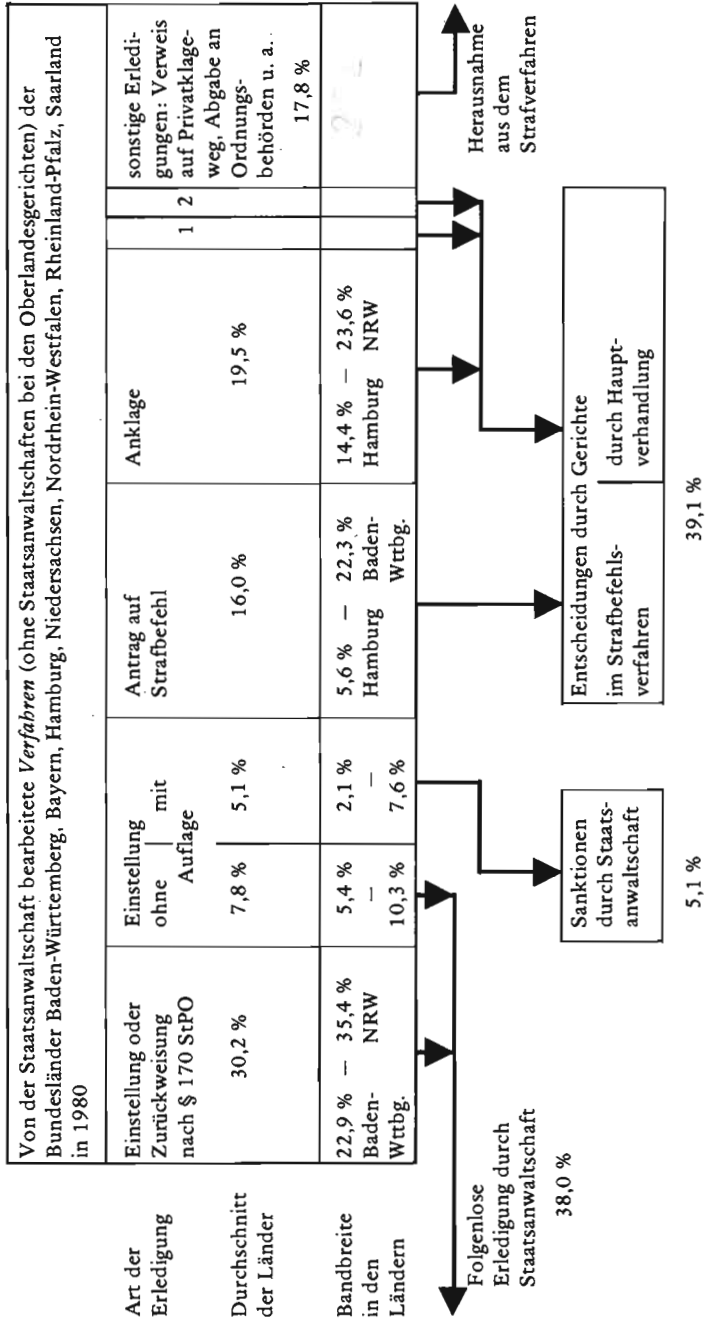
(in Klammern: Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr; andere Verfahrenserledigungen werden bei Verkehrssachen nicht aufgeführt)

- 1 Hierbei handelt es sich um die „der Auswertung zugrunde gelegten erledigten Verfahren“. Ein geringer Prozentsatz von Verfahren (etwa 10 %) wird nicht in die statistische Auswertung einbezogen, weil sie innerhalb der Staats- / Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.
- 2 Die Einstellungen ohne Auflage teilen sich auf in (für Hamburg): Absehen von Klage (§ 153b I StPO) 17 %, unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 I StPO) 30 %, Bagatelldelikte (§ 153 I StPO) 33 %, Absehen von der Verfolgung (§ 45 II JGG) 17 %.
- 3 Die Zurückweisung oder Einstellung nach § 170 II StPO teilt sich auf in (für Hamburg): Täterschaft, Täter o. a. nicht nachweisbar: 60 %; Verschulden fehlt oder nicht nachweisbar, Rechtfertigungsgrund oder Schuldausschlußgrund gegeben: 21 %; Verfahrenshindernisse (zum Beispiel Verjährung): 19 %.

Die Skizze 1 gibt einen Überblick über die Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet anhand der Zahlen aus sieben Bundesländern.<sup>14</sup> Dabei zeigt sich folgendes:

Insgesamt etwa 60 % aller Verfahren werden von der Staatsanwaltschaft mehr oder weniger folgenlos für den Betroffenen erledigt. Sie werden ohne Auflage eingestellt, nach § 170 Abs. 2 StPO (zum Beispiel mangels Tatverdacht) zurückgewiesen, der Anzeigende wird auf den Privatklageweg verwiesen oder es erfolgt eine Abgabe des Verfahrens an die Ordnungsbehörde, die die Tat dann allerdings als Ordnungswidrigkeit ahnden kann. Ein Teil dieser letztgenannten Verfahren kommt dann wieder zum Gericht zurück, wenn der Betroffene zum Beispiel gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch einlegt

<sup>14</sup> Die Skizze ist entnommen aus unserem Beitrag für den Weltkongreß 1983, s. Anm. 1.



1 = Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren § 76 JGG: 2,1 % (0,6 % bis 2,9 %)

2 = Antrag auf sofortige Hauptverhandlung § 212 StPO: 1,5 % (0,01 % bis 10,9 %)

Quelle: Staatsanwaltschaftsstatistiken der Länder, unveröffentlicht; eigene Berechnungen

und das Gericht über diesen Einspruch zu entscheiden hat (derzeit sind das pro Jahr etwa 490 000 Verfahren).

Nur in etwa 5 % aller Verfahren sanktioniert die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Einstellung mit Auflage selbst. Mehr als ein Drittel aller Verfahren (39,1 %) werden aber an das Gericht zur Entscheidung weitergegeben, wobei das Strafbefehlsverfahren 16,0 % und das normale Anklageverfahren 19,5 % ausmachen. Der Rest verteilt sich auf das vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG (2,1 %) und die sofortige Hauptverhandlung nach § 212 StPO (1,5 %).

Bei der Entscheidung, auf welche Art und Weise ein Verfahren vor Gericht gebracht wird, zeigen sich deutliche regionale Unterschiede in den Präferenzen für bestimmte Verfahrensarten, während der Gesamtanteil der Verfahren, die überhaupt vor Gericht gebracht werden, in den Bundesländern relativ konstant ist. Von der Möglichkeit des Strafbefehlsverfahrens wird in Hamburg von der Staatsanwaltschaft nur in 6,5 % aller erledigten Verfahren Gebrauch gemacht, während die baden-württembergische Staatsanwaltschaft immerhin 22,3 % ihrer Fälle so erledigt. Auch die Anklagequote (im normalen Verfahren) ist in Hamburg mit 14,4 % am niedrigsten; hier liegt (von den vorgestellten sieben Bundesländern) Nordrhein-Westfalen mit 23,6 % an der Spitze. Eine genauere Analyse zeigt, daß in Hamburg überdurchschnittlich häufig von der Möglichkeit der sofortigen Hauptverhandlung nach § 212 StPO Gebrauch gemacht wird, die in anderen Bundesländern teilweise überhaupt keine Rolle spielt. So waren in Rheinland-Pfalz 1980 nur ganze neun von insgesamt 137 000 Verfahren von der Staatsanwaltschaft auf diese Weise erledigt worden, und in den anderen Bundesländern liegt der Anteil dieser Verfahrensart unter oder knapp über 1 %.

Insgesamt wesentlich geringere Unterschiede zeigen sich bei den Einstellungsquoten, die zwischen 2,1 % und 7,6 % (mit Auflagen) bzw. 5,4 % und 10,3 % (ohne Auflagen) schwanken. Ob die doch relativ erheblichen Differenzen bei der Quote der Einstellungen bzw. Zurückweisungen nach § 170 Abs. 2 StPO (zwischen 22,9 % in Baden-Württemberg und 35,4 % in Nordrhein-Westfalen) auf eine tatsächlich in den Ländern vorhandene unterschiedliche Deliktstruktur zurückzuführen ist oder ob bei relativ gleichem Input durch die Polizei unterschiedliche Definitionsleistungen bei der Staatsanwaltschaft vorliegen, kann hier nicht entschieden werden. Dazu müßte eine eingehendere Analyse erfolgen, die neben der Deliktstruktur in den Ländern zum Beispiel auch Tätermerkmale berücksichtigt.

Heinz hat an anderer Stelle<sup>15</sup> gezeigt, daß die Relation zwischen Einstellungen gemäß § 153 StPO und Anklagen (einschließlich Strafbefehl und sofortiger Hauptverhandlung) im Bundesdurchschnitt bei etwa 1 : 3 liegt, d. h. auf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO kommen drei Anklagen, wobei die Länder Baden-Württemberg und Hamburg durch

15 Heinz 1982b, S. 648.

Tabelle 9: Anklagequoten\* der Staatsanwaltschaft (1980)

	Straftaten insgesamt			Straftaten ohne Delikte im Straßenverkehr			Straßenverkehrsdelikte		
	Verfahren insgesamt	Anklagen <sup>1</sup>	%	Verfahren insgesamt	Anklagen <sup>1</sup>	%	Verfahren insgesamt	Anklagen <sup>1</sup>	%
Bayern	386 977	150 000	39 %	244 106	80 000	33 %	142 871	70 000	49 %
Hamburg	105 199	33 400	32 %	73 087	12 700	17 %	32 112	20 700	65 %
Niedersachsen	296 252	108 000	36 %	194 826	53 800	28 %	101 426	54 200	54 %
Nordrhein-Westfalen	764 533	303 400	40 %	496 932	171 500	34 %	267 601	131 900	49 %
Rheinland-Pfalz	137 185	53 800	39 %	87 080	28 200	32 %	50 105	25 600	51 %
Saarland	39 415	14 000	36 %	22 436	6 200	28 %	16 979	7 800	46 %
Bundesgebiet <sup>2</sup>	2 600 000	995 000	38 %	1 700 000	528 000	31 %	900 000	467 000	51 %

\* = Anklagen, Anträge auf Strafbefehl, Verfahren nach § 212 StPO und § 76 JGG bei Staatsanwaltschaften (ohne Staatsanwaltschaften bei Oberlandesgerichten).

1 = Hochgerechnet, da die Verfahren nach § 212 StPO und 76 JGG nicht für Verkehrsdelikte ausgewiesen werden.

2 = Die Werte für das Bundesgebiet wurden gemäß dem Anteil der sechs Bundesländer an allen von Amts- und Landgerichten 1980 erledigten Verfahren bzw. gemäß dem Anteil der von der Polizei aufklärten Fälle (Straftaten) der sechs Länder an allen aufklärten Fällen im Bundesgebiet hochgerechnet (Faktor 1,5)

ein günstigeres Verhältnis (mehr Einstellungen) auffallen (1 : 2,2 bzw. 1 : 2,3) und Nordrhein-Westfalen durch ein ungünstigeres (1 : 3,8). Da hierbei allerdings die Einstellungen bzw. Zurückweisungen nach § 170 Abs. 2 StPO nicht berücksichtigt sind, bei denen sich die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen genau entgegengesetzt verhalten (weniger Einstellungen in Baden-Württemberg, mehr in Nordrhein-Westfalen), ist zu vermuten, daß die Unterschiede dadurch zustandekommen, daß in Baden-Württemberg in Zweifelsfällen eher mit oder ohne Auflage nach § 153 StPO eingestellt wird, während die Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen im Zweifel eher dazu tendiert, das Verfahren über § 170 StPO zu erledigen.

Versucht man herauszufinden, ob sich die Erledigungsstrukturen für Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr von denen bei Verfahren aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität unterscheiden, so stößt man bei der Staatsanwaltschaftsstatistik auf das Problem, daß bei Verfahren wegen Straßenverkehrsdelikten nicht alle Arten der Erledigung einzeln aufgeführt sind. So fehlt insbesondere der Anteil der sofortigen Hauptverhandlung, der bei Straßenverkehrsdelikten unter „sonstige Erledigungen“ miterfaßt wird. Immerhin läßt sich – mit Vorbehalten – aus Tabelle 9 folgendes entnehmen: Die Anklagequote ist bei Verkehrsdelikten höher als im Bereich der allgemeinen Kriminalität. Die Einzelanalyse von Hamburg hat dieses Ergebnis bestätigt. Das Strafbefehlverfahren spielt bei Verkehrsdelikten in allen Bundesländern eine deutlich größere Rolle als bei sonstigen Delikten; der Prozentanteil dieser Erledigungsart ist in der Regel etwa doppelt so hoch wie bei herkömmlichen Straftaten. Von der Einstellung mit Auflage wird in den meisten Bundesländern bei beiden Deliktsbereichen etwa gleich großer Gebrauch gemacht, wobei die Anteile insgesamt recht unterschiedlich sind. In Bayern und insbesondere im Saarland werden von der Staatsanwaltschaft allerdings wesentlich mehr Verfahren aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität durch Einstellung mit Auflagen erledigt als bei Straftaten im Straßenverkehr. Während die Staatsanwaltschaft im Saarland zum Beispiel nur 1,0 % aller Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr durch Einstellung mit Auflage erledigt, tut sie dies bei sonstigen Delikten in 10,8 % der Verfahren (s. Tabelle 10 auf S. 78).

## 2.2 Unterschiede in der Erledigung von Verfahren durch Gerichte in verschiedenen Bundesländern

Im folgenden soll kurz dargestellt werden, wie die von der Staatsanwaltschaft zum Gericht gebrachten Verfahren dort weiterbehandelt werden. Dabei macht der Ländervergleich deutlich, daß der Stadtstaat Hamburg in den verschiedensten Bereichen „aus der Reihe tanzt“.

Sieht man sich die Erledigung von Strafsachen und Bußgeldverfahren vor den Amtsgerichten für das Jahr 1980 einmal an (s. Tab. 11), so fällt im Ländervergleich folgendes auf (die Strafsachen vor dem Landgerichten können we-

Tabelle 10: Erledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft (1980)

Die Verfahren wurden erledigt durch:

	Anklage*		Strafbefehl		Einstellung mit Auflage	
	alle Verfahren	Straftaten im Straßenverkehr	alle Verfahren	Straftaten im Straßenverkehr	alle Verfahren	Straftaten im Straßenverkehr
Bayern	14,6	14,4	21,3	30,9	7,5	4,9
Hamburg	14,4	33,5	5,6	7,0	3,6	3,7
Niedersachsen	20,7	27,7	11,8	20,0	7,0	6,0
Nordrhein-Westfalen	23,6	27,8	13,3	18,0	2,1	1,8
Rheinland-Pfalz	17,1	17,9	19,4	29,6	6,7	6,5
Saarland	18,9	17,3	15,9	27,7	6,6	1,0

\* = ohne Strafbefehl, Verfahren nach § 212 StPO, § 76 JGG

Tabelle 11: Erledigung von Strafsachen und Bußgeldverfahren vor den Amtsgerichten (1980) (Verfahren)

	Erledigte Verfahren insgesamt	Anklagen	§ 76 JGG	Urteile insgesamt	Urteile ohne OWi	Urteile OWi	Einstellungen nach § 47
Bundesgebiet	1 431 635	494 615	51 543	569 429	428 044	141 385	45 331
	100 %	34,6 %	3,6 %	39,8 %	29,9 %	9,9 %	3,2 %
Baden-Württemberg	185 316	28,1	4,8	36,8	28,7	8,1	2,0
Bayern	189 876	30,7	3,4	44,5	33,4	11,1	2,2
Hamburg	44 849	25,4	4,3	44,0	38,1	5,9	7,2
Niedersachsen	141 818	42,2	3,4	48,5	38,0	10,5	2,8
Nordrhein-Westfalen	495 868	38,2	3,8	39,8	27,8	11,0	3,9
Rheinland-Pfalz	68 427	35,2	5,5	42,0	32,7	9,3	2,1
Saarland	23 026	32,2	1,1	42,4	30,0	12,4	0,5

Quelle: Rechtspflegestatistik, Reihe 10, Bd. 2.2, 1980

gen ihrer geringen Gesamtzahl [11 449 im gesamten Bundesgebiet] für diesen Vergleich außer acht bleiben): Die Hamburger Gerichte erledigen überdurchschnittlich viele Verfahren durch Urteil; insgesamt 44,0 % aller Erledigungen geschehen auf diese formelle Art und Weise, womit Hamburg gemeinsam mit Bayern (44,5 %) und Niedersachsen (48,5 %) an der Spitze der Bundesländer liegt. Nimmt man nur die Verfahren ohne Ordnungswidrigkeiten, so liegt Hamburg hier mit einer „Urteilsquote“ von 38,1 % fast 10 % über dem Bundesdurchschnitt mit 29,9 % und führt damit den Ländervergleich an. Interessant ist hier, daß das Nachbarbundesland Bremen, das hier in der Tabelle nicht aufgeführt ist, mit einer Urteilsquote von lediglich 17,6 % in der Statistik verzeichnet ist.

### 3. Die Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

#### 3.1 Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durch die Staatsanwaltschaft Hamburg

Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Hamburg können aufgrund einer Sonderauszählung der Staatsanwaltschaftsstatistik, die mit dem Geschäftsverteilungsplan verglichen wurde, Aussagen über die Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende getroffen werden, die sonst nicht möglich sind, da die Staatsanwaltschaftsstatistik das Alter der von den Verfahren betroffenen Personen nicht erfaßt. Zudem gibt die Hamburger Besonderheit, daß fast alle Verfahren gegen Heranwachsende zum Jugendgericht gebracht werden (sofern sie nicht anderweitig erledigt werden, siehe unten), eine gute Vergleichsbasis. Stellt man die Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einer Auswahl von Verfahren gegen Erwachsene gegenüber (jeweils *ohne* Verkehrsdelikte), so zeigen sich einige Unterschiede, die trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit beachtlich sind.<sup>16</sup>

Tabelle 12 zeigt, daß insbesondere die Anklagequote (einschließlich Verfahren nach § 212 StPO und § 76 JGG) bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende deutlich höher ist als bei Verfahren gegen Erwachsene (etwa 42 % gegenüber 26 %). Von der Einstellung mit und ohne Auflage wird in beiden Bereichen gleichviel bzw. -wenig Gebrauch gemacht. Bei der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wurden die Verfahren gegen Kinder nicht mitberücksichtigt, die (zumindest in Hamburg) statistisch hier mit-erfaßt sind. Die so bereinigten Zahlen weisen eine geringere Einstellungsquote bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende auf.

<sup>16</sup> Um die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende angemessen vergleichen zu können, wurden Verfahren gegen Kinder anhand der Zahl der polizeilich registrierten tatverdächtigen Kinder als nach § 170 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt bei der Berechnung abgezogen (3 500 Verfahren).

**Tabelle 12:** Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich Jugendschutzsachen) durch die Staatsanwaltschaft Hamburg (ohne Verkehrsdelikte)

	Jugendliche und Heranwachsende <sup>1</sup> (ohne Verkehr) (insgesamt)	Erwachsene (ohne Verkehr) (Auswahl) <sup>2</sup>	alle Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg
Verfahren insgesamt (n)	ca. 12 300	7 040	68 503
davon erledigt durch (in %)			
Anklage, Strafbefehl, § 212 StPO, § 76 JGG	42,3	30,4	33,3
Einstellung mit Auflage	0,9	0,6	3,0
Einstellung ohne Auflage	18,2	17,3	11,8
Einstellung nach § 170 II StPO u. a.	20,3	32,7	34,8
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	0	0	3,5
Abgabe an andere Staatsanwaltschaften	7,7	2,8	3,3
vorläufige Einstellung	7,3	9,9	5,3
Sonstiges	3,3	6,3	5,0

1 = Verfahren gegen Kinder als nach § 170 II StPO eingestellt nicht berücksichtigt; ohne folgende Deliktgruppen: Rauschgift, Staatsschutz, Bundeswehr, Wirtschafts- und Ausländer- sowie St.-Pauli-Sachen

2 = siehe Tabelle 2

### 3.2 Erledigung von Verkehrsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durch die Staatsanwaltschaft Hamburg

Demgegenüber unterscheidet sich die Erledigung von Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr gegen Jugendliche und Heranwachsende deutlich sowohl von der Erledigung der sonstigen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als auch von der Erledigung von Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr von Erwachsenen (Tab. 13).

**Tabelle 13:** Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durch die Staatsanwaltschaft: Verkehrs- und ‚Rocker‘-Sachen

	Jugendliche und Heranwachsende (ohne Verkehr) (insgesamt) <sup>1</sup>	Verkehrssachen <sup>2</sup> gegen Jugend- und Heranwachsende (Auswahl)	‚Rocker‘-Sachen <sup>3</sup>
Verfahren insgesamt (n)	ca. 12 300	1 616	442
davon erledigt durch (in %)			Zum Vergleich Verkehrssachen gegen Erwachsene <sup>4</sup>
Anklage, Strafbefehl, § 212 StPO, § 76 JGG	42,3	31,5	(57,0)
Einstellung mit Auflage	0,9	11,3	( 7,4)
Einstellung ohne Auflage	18,2	8,7	( 4,3)
§ 170 II StPO	20,2	26,0	(21,0)
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	0	17,1	( 7,5)
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	7,7	3,6	( 0,7)
vorläufige Einstellung	7,3	1,2	( 1,8)
sonstiges	3,3	0,6	( 0,3)

1 = siehe Anmerkung in Tabelle 12

2 = Bei Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende: Auswahl 1 von 4 Sachbearbeitern, die solche Verkehrssachen bearbeiten, die 3 anderen bearbeiten auch Erwachsenensachen)

3 = siehe 3.3

4 = Siehe Tabelle 2

Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende werden in nur 3,0 % aller Fälle durch normale Anklage erledigt, dagegen 22,6 % durch „sofortige Hauptverhandlung“. Anklage, sofortige Hauptverhandlung und vereinfachtes Jugendverfahren ergeben bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität einen Anteil von 42,3 % und bei Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr 31,5 %. Somit zeigt sich in diesen beiden Bereichen sowohl eine Verschiebung zwischen „normaler“ Anklage und sofortiger Hauptverhandlung bzw. ver-

einfachtem Jugendverfahren als auch eine höhere Anklagequote bei Delikten aus dem „herkömmlichen“ Bereich.

In Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr von Jugendlichen und Heranwachsenden wird wesentlich häufiger als im Bereich der allgemeinen Delikte von der Einstellung mit Auflage Gebrauch gemacht (11,3 % gegenüber 0,9 %). Dafür wird dann wieder weniger ohne Auflage eingestellt (8,7 % gegenüber 18,2 %). Beides zusammen ergibt bei Verkehrssachen 20,0 % und bei den anderen Verfahren 19,1 %.

### 3.3 Erledigung von sogenannten „Rocker-Sachen“ durch die Staatsanwaltschaft Hamburg

Eine harte Anklagelinie verfolgt die Staatsanwaltschaft, die die sogenannten „Rocker-Sachen“ gegen Jugendliche und Heranwachsende bearbeitet. Als „Rocker-Sachen“ werden im wesentlichen Delikte aus dem Bereich der Gewalkriminalität, die von Gruppen von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden, eingestuft. Dieses Dezernat entspricht damit dem „Rocker-Kommissariat“, das die Hamburger Kriminalpolizei seit mehreren Jahren betreibt, und in dem u. a. eine eigene Rocker-Kartei geführt wird.

59,7 % der so bezeichneten Verfahren werden von der Staatsanwaltschaft angeklagt, und die niedrige Einstellungsquote von 21,5 % nach § 170 Abs. 2 StPO deutet darauf hin, daß in diesen Verfahren mit besonderer Sorgfalt ermittelt wird. Allerdings führt auch dieses Dezernat wie die meisten anderen keine eigenen Vernehmungen von Beschuldigten oder Zeugen durch.

Sofortige Hauptverhandlung und vereinfachtes Jugendverfahren sind hier weniger vertreten als im Bereich der sonstigen Delikte, und auch von der Möglichkeit der Einstellung ohne Auflage wird geringerer, und von der Möglichkeit der Einstellung mit Auflage überhaupt kein Gebrauch gemacht.

### 3.4 Die gerichtliche Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Hamburg

Von den von Hamburger Amtsrichtern erledigten Verfahren waren insgesamt 4,3 % nach § 76 JGG als „vereinfachtes Jugendverfahren“ durchgeführt worden; eine Zahl, die nur knapp über dem Bundesdurchschnitt (3,6 %) liegt. Vergleicht man die Zahlen der in Hamburg durch die Gerichte nach § 76 erledigten Verfahren (1 935) mit der Zahl der entsprechenden Anträge der Staatsanwaltschaft (873), so fällt eine bemerkenswerte Differenz auf, die bei anderen Bundesländern nicht gegeben ist (s. Tab. 14). Da diese Differenz kaum mit der zeitlichen Verschiebung zwischen Antrag der Staatsanwaltschaft und Verfahrenserledigung durch das Gericht zu erklären ist, verbleibt nur die Vermutung, daß die Hamburger (Jugend-)Richter den § 76 JGG häufiger anwenden als die Staatsanwaltschaft dies beantragt.

Tabelle 14: Vereinfachtes Jugendverfahren nach § 76 JGG (1980)

	Anträge der Staatsanwaltschaft	Erledigungen durch Gerichte
Baden-Württemberg	8 820	8 843
Bayern	6 483	6 495
Hamburg	873	1 935
Niedersachsen	4 599	4 852
Nordrhein-Westfalen	18 234	18 673
Rheinland-Pfalz	3 764	3 762
Saarland	230	252

Quelle: Rechtspflegestatistik, Reihe 10, Bd. 2.2, 1980; unveröffentlichte Staatsanwaltschaftsstatistiken der Länder

Bei den richterlichen Einstellungen nach § 47 JGG fällt Hamburg dagegen aus dem Rahmen: Mit 7,2 % aller Verfahren liegt Hamburg mehr als doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt (3,2 %) und auch deutlich über allen anderen Bundesländern. Lediglich Bremen kommt mit 6,6 % etwas an Hamburg heran, danach folgt mit deutlichem Abstand Berlin mit 5,1 % und Nordrhein-Westfalen mit 2,9 %. Bei den Verfahren nach § 76 JGG und den Einstellungen nach § 47 JGG bildet das Saarland deutlich das Schlußlicht: Nur 1,1 % (§ 76) bzw. 0,5 % (§ 47) aller Verfahren werden auf diese Art und Weise erledigt.

Sieht man sich die Erledigung von Strafverfahren speziell gegen Jugendliche und Heranwachsende durch die Hamburger Gerichte näher an, so werden verschiedene Besonderheiten deutlich, die teilweise nur über die Maschinentabellen der Verurteiltenstatistik zu ermitteln sind. Da in Hamburg nur etwa 4 % aller Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden, kann sich die Darstellung hier im übrigen auf die Erledigungen nach Jugendstrafrecht beschränken.

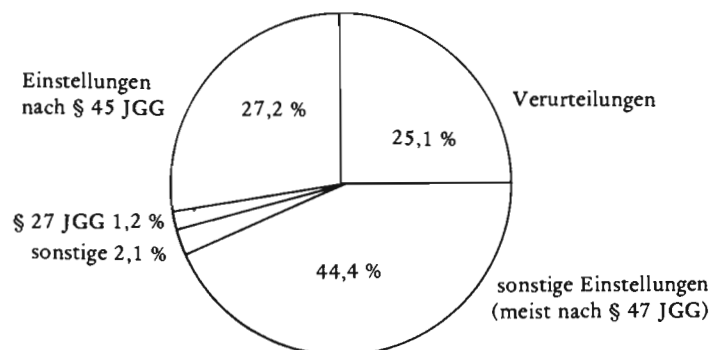
Im Gegensatz zur ansonsten hohen Verurteilungsfreudigkeit der Hamburger Richter (s. Tab. 11) wird gegen Heranwachsende und insbesondere gegen Jugendliche sehr häufig von anderen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung Gebrauch gemacht. So werden nur 63,0 % aller Jugendlichen, die in Hamburg von Jugendrichtern in irgendeiner Form sanktioniert werden, als „Abgeurteilte“ in der Statistik erfaßt und gar nur 15,3 % als „Verurteilte“. Zu den in der Statistik als „abgeurteilt“ bezeichneten Personen (1980 waren dies in Hamburg 3 157 Jugendliche) müssen sowohl die richterlichen Entscheidungen nach § 27 JGG als auch insbesondere die Einstellungen durch den Richter nach § 45 JGG hinzugezählt werden, will man die Gesamtzahl aller Jugendlichen ermitteln, gegen die eine jugendrichterliche Entscheidung getroffen wurde. Dies sind 1980 45 Entscheidungen nach § 27 JGG und 1 811 Entscheidungen nach § 45 JGG. Geht man von dieser Gesamtzahl aus, so ergibt sich folgendes Bild: Insgesamt 9 295 Jugendliche und Heranwachsende wurden 1980 nach Jugendstrafrecht von den Gerichten sanktio-



niert. Dabei wurde nur jeder vierte mit einem förmlichen Urteil bedacht; bei 43,4 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden wurde das Verfahren nach § 47 („Absehen von der Verfolgung“) behandelt und in 27,2 % nach § 45 JGG eingestellt.

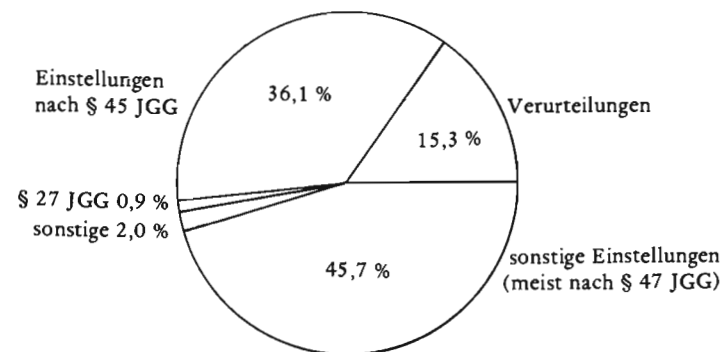
Somit kommen in Hamburg auf einen Jugendlichen oder Heranwachsenden, der nach Jugendstrafrecht verurteilt wird, fast zwei Personen, gegen die nach § 47 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde, und eine weitere Person, gegen die das Verfahren nach § 45 JGG eingestellt wurde.

Skizze 2: Von Jugendgerichten in Hamburg 1980 sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende nach Entscheidungen (n = 9 295)



Betrachtet man nur die von Gerichten sanktionierte Jugendlichen, so zeigt sich lediglich bei den Entscheidungen nach § 45 JGG ein deutlicher Unterschied: Verfahren gegen Jugendliche werden häufiger nach § 45 JGG eingestellt als gegen Heranwachsende (36,1 % gegenüber 16,8 % bei Heranwachsenden).

Skizze 3: Von Jugendgerichten in Hamburg 1980 sanktionierte Jugendliche nach Entscheidungen (n = 5 013)



Die Tabelle 15 macht noch einmal die „typisch Hamburger Struktur“ bei der Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende deutlich.

Danach kommen auf einen verurteilten Jugendlichen 2,4 Jugendliche, gegen die das Verfahren nach § 45 JGG und drei weitere Jugendliche, gegen die das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde. Bei den Heranwachsenden kommen auf einen Verurteilten 0,5 Entscheidungen nach § 45 JGG und 1,2 Entscheidungen nach § 47 JGG.

Noch extremer ist dieses Verhältnis bei den Verkehrsdelikten von Jugendlichen. Hier stehen einem verurteilten Jugendlichen fünf weitere, gegen die das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde, und fast zehn weitere, gegen die das Verfahren nach § 45 JGG erledigt wurde, gegenüber. Bei den Heranwachsenden sind diese Verhältnisse niedriger (1 : 1 bzw. 1 : 0,3). Die Erledigungsstruktur der Hamburger Gerichte unterscheidet sich durch deutlich weniger Formalisierung von der der Staatsanwaltschaft. Insbesondere gegen Jugendliche wird bei Verkehrsdelikten zudem wesentlich weniger von der formellen Möglichkeit des Urteils Gebrauch gemacht als in Verfahren wegen Delikten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tabelle 15: Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (nach Jugendstrafrecht) durch die Hamburger Gerichte in 1980

	Jugendliche		Heranwachsende	
	alle Delikte (einschließlich Verkehr)	Verkehrsdelikte	alle Delikte (einschließlich Verkehr)	Verkehrsdelikte
1 Abgeurteilte (einschließlich Nr. 2 und 3)	5 013 = 100 %	902 = 100 %	4 282 = 100 %	1 229 = 100 %
2 Entscheidungen nach § 27 JGG	0,9 %	—	1,6 %	—
2 Entscheidungen nach § 45 JGG	36,1 %	60,5 %	16,8 %	13,6 %
4 Einstellungen (meist nach § 47 JGG)	45,6 %	31,1 %	43,0 %	41,0 %
5 sonstiges (meist Freispruch)	2,1 %	2,2 %	2,1 %	2,0 %
6 Verurteilte	15,3 %	6,2 %	36,5 %	43,4 %

Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Landes Hamburg, Maschinentabellen; eigene Berechnungen

Legt man einmal die Jugendlichen und Heranwachsenden, die 1980 von der Polizei in Hamburg als tatverdächtig ermittelt wurden, zugrunde, so läßt sich aufgrund der hier vorgestellten Zahlen folgendes *schätzen* (s. Tab. 16):

Etwa 40 % aller von der Polizei ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden wird von der Staatsanwaltschaft *angeklagt* (Anklage, § 212 StPO, § 76 JGG), wobei dieser Prozentsatz sicherlich zu niedrig ist, weil Personen bei der Polizei mehrfach registriert werden, gegen die dann die Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft *zusammengelegt* werden. Daher ergibt sich ein realistischeres Bild, wenn man die Anzahl der tat-

Tabelle 16: Die Sanktionierung von Jugendlichen und Heranwachsenden durch Staatsanwaltschaft und Gericht in Hamburg 1980

		„echte“ Tatverdächtige
1	Polizeilich registrierte tatverdächtige Kinder Jugendliche und Heranwachsende insgesamt	4 057 16 608 20 665
2	Zahl der von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen <i>Personen</i> (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende)	21 344
3	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Verfahren gegen Kinder als nach § 170 II StPO eingestellt abgezogen)* ~ 12 300 = 100 %	
	davon wurden erledigt durch	
	– Anklage, sofortige Hauptverhandlung, vereinfachtes Jugendverfahren	42,3 %
	– Einstellung nach § 170 II StPO ( <i>ohne</i> Verfahren gegen Kinder)	20,3 %
	– Einstellung ohne Auflage	18,2 %
	– Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	7,7 %
	– vorläufige Einstellung	7,3 %
	– Verweis auf Privatklage	1,6 %
	– Einstellung mit Auflage	0,9 %
	– sonstige Erledigung	1,6 %
4	von der Staatsanwaltschaft angeklagte Jugendliche und Heranwachsende*	7 089 = 65,4 %
5	von Gerichten abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich § 45 JGG)	7 164 = 66,1 %
6	von Gerichten verurteilte Jugendliche und Heranwachsende	1 741 = 16,1 %

\* einschließlich Jugendschutzsachen, ohne die in Tabelle 12 Anm. 1 genannten Deliktgruppen

verdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden nach der „echten“ Tatverdächtigenzählung der Polizei zugrunde legt, die Personen, gegen die mehrfach ermittelt wurde, nur einmal erfaßt. Für 1980 wurden von der Polizei danach 10 839 „echte“ tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende gezählt (bei 16 608 „unechten“). Legt man diese Zahl zugrunde, so werden immerhin etwa 65 % dieser „echten“ Tatverdächtigen von der Staatsanwaltschaft angeklagt, gegen 17 % wird das Verfahren vom Gericht nach § 45 JGG eingestellt und gegen 30 % nach (meist) § 47 JGG. *Verurteilt* werden dann noch etwa 16 % der ehemals als tatverdächtig registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

#### 4. Zusammenfassung

##### *Die Erledigung von Verfahren gegen Erwachsene durch die Staatsanwaltschaft Hamburg*

35 % aller Verfahren bzw. über 40 % aller Verfahren gegen Erwachsene werden in Hamburg von Amtsanwälten erledigt. Im Gegensatz zu den Staatsanwälten, die pro Jahr zwischen 650 (allgemeine Kriminalität) und 1 300 Verfahren (Verkehrskriminalität) erledigen, fallen hier pro Sachbearbeiter und Jahr bis zu 2 100 Verfahren an. Unterschiede in der Erledigungsstruktur zeigen sich bei erhöhtem Anteil von Strafbefehlsverfahren sowie vermehrten Anträgen auf sofortige Hauptverhandlung nach § 212 StPO.

Innerhalb der Staats- und Amtsanwaltschaften ist eine große Bandbreite in der Erledigungsstruktur zu verzeichnen, die nur teilweise mit der Zuweisung bestimmter Delikte zu bestimmten Sachbearbeitern im Zusammenhang steht. Vielmehr gibt es offensichtlich persönliche Präferenzen einzelner Sachbearbeiter für bestimmte Erledigungsarten, die tat- und täterunabhängig sind. So sind bei der Staatsanwaltschaft Hamburg (ohne Amtsanwälte) Anklagequoten (im normalen Verfahren) zwischen 1,4 % und 55,4 % zu verzeichnen, die Einstellung ohne Auflage nach § 153 StPO schwankt zwischen 1,3 % und 28,9 %, die mit Auflage zwischen 0 % und 15,5 % und die Einstellung bzw. Zurückweisung nach § 170 Abs. 2 StPO zwischen 11,1 % und 82,2 %. Auch von der Möglichkeit der Abgabe von Verfahren an die Verwaltungsbehörde wird unterschiedlicher Gebrauch gemacht (zwischen 1 % und 20 % bei der Staatsanwaltschaft).

Eine hohe Anklagequote bei Verkehrsdelikten von Erwachsenen (etwa 50 % aller von Verfahren betroffenen Personen werden angeklagt) geht einher mit einer geringeren Einstellungsbereitschaft der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich, obwohl hier fast doppelt so viele Verfahren pro Sachbearbeiter und Jahr zu erledigen sind. Die These, daß mit vermehrtem Fallaufkommen die Einstellungsbereitschaft steigt, bestätigt sich zumindest hier nicht.

Wenn eine Entscheidung durch den Sachbearbeiter dahingehend getroffen wurde, daß das Verfahren im Sanktionssystem verbleiben soll und der Tat-

verdächtige einer Sanktionierung zuzuführen ist, so ist auch die konkrete Umsetzung dieser Entscheidung offensichtlich von persönlichen Präferenzen für bestimmte Sanktionsarten geprägt. Strafbefehl und Einstellung mit Auflage werden ebenso nach persönlicher Vorliebe zur Bewältigung gleichartiger Fälle genutzt wie die normale Anklage und der Antrag auf sofortige Hauptverhandlung. Ob hier unter Umständen auch Einflüsse durch Vorlieben von Richtern für bestimmte Verfahren vorliegen, war nicht zu klären.

Eine hohe Anklagequote bei Verkehrsdelikten von Erwachsenen (etwa 50 % aller von Verfahren betroffenen Personen werden angeklagt) geht einher mit einer geringeren Einstellungsbereitschaft der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich, obwohl hier fast doppelt so viele Verfahren pro Sachbearbeiter und Jahr zu erledigen sind. Die These, daß mit vermehrtem Fallaufkommen die Einstellungsbereitschaft steigt, bestätigt sich zumindest hier nicht.

Wenn eine Entscheidung durch den Sachbearbeiter dahingehend getroffen wurde, daß das Verfahren im Sanktionssystem verbleiben soll und der Tatverdächtige einer Sanktionierung zuzuführen ist, so ist auch die konkrete Umsetzung dieser Entscheidung offensichtlich von persönlichen Präferenzen für bestimmte Sanktionsarten geprägt. Strafbefehl und Einstellung mit Auflage werden ebenso nach persönlicher Vorliebe zur Bewältigung gleichartiger Fälle benutzt wie die normale Anklage und der Antrag auf sofortige Hauptverhandlung. Ob hier unter Umständen auch Einflüsse durch Vorlieben von Richtern für bestimmte Verfahren vorliegen, war nicht zu klären.

Bei der Erledigung von Verfahren mit besonderer sachlicher Zuständigkeit fiel auf, daß sich die Erledigung von Rauschgiftverfahren im Durchschnitt bewegt, während bei „besonders umfangreichen Sachen“ (in der Regel Wirtschaftsstrafverfahren) eine höhere Anklagequote auffällt.

Bei Verfahren gegen bestimmte Personengruppen wurde eine im Durchschnitt liegende Erledigung von Verfahren gegen Ausländer festgestellt, wogegen sich Verfahren gegen Polizeibeamte durch besonders niedrige und Verfahren gegen Bundeswehrangehörige durch besonders hohe Anklagequoten auszeichneten.

#### *Die Erledigung von Verfahren gegen Erwachsene im Ländervergleich*

Die unterschiedliche Erledigungsstruktur innerhalb eines Bundeslandes (hier Hamburg) ist – allerdings weniger ausgeprägt – auch im Ländervergleich zu beobachten. Insbesondere bei den Erledigungsformen Strafbefehl, Einstellung ohne Auflage, Verweis auf den Privatklageweg und Abgabe an die Ordnungsbehörde zeigen sich relativ große regionale Unterschiede, wobei hier nicht unbedingt ein „Nord-Süd-Gefälle“ gegeben ist.

Die Erledigung von Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr unterscheidet sich, soweit dies nachvollziehbar ist, von der Erledigung der anderen Verfahren lediglich dadurch, daß bei Verkehrsdelikten eine gewisse Präferenz des Strafbefehlverfahrens zu erkennen ist, während bei Verfahren aus dem

Bereich der allgemeinen Kriminalität von der Möglichkeit der Einstellung mit Auflage häufiger Gebrauch gemacht wird.

Von 100 anhängigen Ermittlungsverfahren werden im Durchschnitt der vorgestellten Länder von der Staatsanwaltschaft erledigt durch

– Antrag auf Sanktionierung durch das Gericht	39
– Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft selbst (Einstellung mit Auflage)	5
– folgenlose Einstellung oder Zurückweisung der Anzeige	38
– sonstige Herausnahme aus dem Strafverfahren (Verweis auf Privatklageweg, Abgabe an Ordnungsbehörde u. a.)	18
	<u>100</u>

Die deutlichen Länderunterschiede bei der Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft setzen sich nur bedingt auf der Ebene der Erledigung von Verfahren durch die Gerichte fort. Trotz insgesamt niedriger Anklagequote sind die Gerichte in Hamburg mit am verurteilungsfreudigsten: 44,0 % ihrer Verfahren werden durch Urteile erledigt, während es zum Beispiel in Baden-Württemberg nur 36,8 % sind (Niedersachsen 48,5 %; Bundesdurchschnitt 39,8 %).

#### *Die Erledigung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende*

Staatsanwälte, die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bearbeiten, haben in Hamburg in der Regel mehr Verfahren zu erledigen als ihre Kollegen, die Erwachsenen-Sachen bearbeiten. Im Bereich der allgemeinen Kriminalität sind dies pro Jahr 1400 bis 1500 Verfahren und im Bereich der Verkehrsdelikte 1600. Selbst wenn man die Verfahren gegen Kinder, die mit der Einstellung und gegebenenfalls einer Mitteilung an das Jugendamt ohne viel Arbeitsaufwand zu erledigen sind, abzieht (etwa 20 % der Verfahren pro Sachbearbeiter), verbleiben immer noch mehr Verfahren pro Sachbearbeiter als im Bereich der Erwachsenenkriminalität.

Bei Verfahren wegen Delikten im Straßenverkehr von Jugendlichen und Heranwachsenden werden in Hamburg durch die Staatsanwaltschaft nur etwa 3 % durch normale Anklage erledigt, dagegen 23 % durch Antrag auf sofortige Hauptverhandlung. Der Vergleich mit der Erledigungsstruktur im Bereich der allgemeinen Kriminalität zeigt hier eine Verlagerung: 42,3 % (allgemeine Kriminalität) bzw. 31,5 % (Verkehrsdelikte) aller Verfahren werden durch Anklage, sofortige Hauptverhandlung oder Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) erledigt. Bei dieser Berechnung sind die Verfahren gegen Kinder nicht mitberücksichtigt.

Insgesamt zeigen sich bei der Erledigungsstruktur von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (ohne Verkehrsdelikte) recht große Unterschiede zur Erledigung von Erwachsenensachen. Insbesondere ist eine höhere Anklagequote als im Bereich der Erwachsenen-Verfahren zu beobachten.

Etwa gleich hoch ist die Quote der Einstellungen mit Auflage sowie die der Einstellungen ohne Auflage.

Auf der Ebene der Sanktionierung von Jugendlichen und Heranwachsenden durch Gerichte hat sich gezeigt, daß die Verwendung von Verurteiltenzahlen für Vergleiche irreführend ist. Um alle Personen zu erfassen, gegen die eine jugendrichterliche Maßnahme ergriffen wird, sind zu der Zahl der Abgeurteilten zusätzlich die Entscheidungen nach § 27 JGG sowie die Entscheidungen nach § 45 JGG hinzuzunehmen. Da insbesondere die mit den Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG verbundenen „Sanktionen“ materiell identisch sind mit den Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, die auch durch förmliches Urteil verhängt werden können, gibt nur diese Zahl eine realistische Vergleichsbasis ab.

Jugendliche und Heranwachsende werden, selbst wenn sie wie in Hamburg einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden, von den Gerichten unterschiedlich sanktioniert. Gegen Heranwachsende wird um etwa 20 Prozentpunkte weniger von der Möglichkeit der Einstellung nach § 45 JGG Gebrauch gemacht als gegen Jugendliche; demgegenüber werden Heranwachsende häufiger förmlich verurteilt (36,5 % gegenüber 15,3 % Verurteiltenquote bei Jugendlichen in Hamburg).

Der Ausfilterungsprozeß der Staatsanwaltschaft (etwa 40 % der von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden werden in Hamburg angeklagt) setzt sich auch im Gerichtsbereich fort. Letztendlich bleiben im Extremfall (Jugendliche, die wegen eines Verkehrsdeliktes verurteilt werden) nur etwa 6 % Verurteilte als Anteil an allen Jugendlichen, die vor Gericht stehen (Abgeurteilte einschließlich Entscheidungen nach § 47 JGG) übrig.

Geht man von den ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden aus, so werden (in Hamburg) von hundert bei der Polizei registrierten Personen fünfundsechzig von der Staatsanwaltschaft angeklagt, etwa ebensoviele werden von Gerichten abgeurteilt und nur sechzehn werden formell verurteilt.

Während sich in den übrigen Bundesländern die Anträge der Staatsanwaltschaft auf ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 JGG und die tatsächlich durch die Gerichte durchgeführten Verfahren in etwa die Waage halten, werden in Hamburg wesentlich mehr Verfahren durch die Gerichte nach diesem Modus durchgeführt als entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Während die Geschäftsstatistik der Amtsgerichte im Bundesdurchschnitt für Hamburg eine im Ländervergleich hohe Urteilsquote ausweist, gilt diese Tendenz für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nicht. Hier zeigt sich für Hamburg eine im Bundesgebiet relativ einmalige (erfreulich) geringe Verurteilungsbereitschaft.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern weist im übrigen für Hamburg einen doppelt so hohen Anteil der Einstellungen nach § 47 JGG aus (7,2 %).

In Hamburg werden nur 63,0 % aller Jugendlichen, die von Jugendrichtern in irgendeiner Form sanktioniert werden, als „Abgeurteilte“ in der Statistik erfaßt und sogar nur 15,3 % als „Verurteilte“. Nimmt man Jugendliche und Heranwachsende, auf die in Hamburg fast ausschließlich Jugendstrafrecht angewandt wird, zusammen, so wird dort nur jeder vierte förmlich verurteilt. Bei 43,4 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden wird das Verfahren nach § 47 JGG und bei 27,2 % nach § 45 JGG eingestellt.

Die Verurteilungsquote ist insbesondere bei Verkehrsdelikten Jugendlicher niedrig. Hier werden nur 6 % aller Abgeurteilten verurteilt, im Bereich der allgemeinen Delikte Jugendlicher sind dies 15 %, bei allgemeinen Delikten Heranwachsender 36,5 % und bei Verkehrsdelikten Heranwachsender 43,4 %.

### *Rechtspolitische Konsequenzen*

Was bedeuten diese Ergebnisse nun für kriminalpolitische Entscheidungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Diversionsprojekten oder der Ausweitung der „informellen“ Erledigungsmöglichkeiten im Rahmen von § 45 JGG?<sup>17</sup>

Nach den hier vorgestellten Ergebnissen wären die Verkehrsdelikte Erwachsener ein wichtiger Anknüpfungspunkt zur Entlastung des Justizsystems. Sie machen einen erheblichen Anteil der von der Staatsanwaltschaft zu erledigenden Verfahren aus: Nach einer an anderer Stelle<sup>18</sup> vorgelegten Berechnung kann man pro Jahr von etwa 2 600 000 durch die Staatsanwaltschaft insgesamt erledigten Verfahren ausgehen (1980), wobei etwa 900 000 auf Straßenverkehrsdelikte entfallen. Dem stehen etwa 1 150 000 von der Staatsanwaltschaft insgesamt angeklagte Personen gegenüber, wovon immerhin 41 % (470 000) wegen Verkehrsdelikten angeklagt werden.

Für den Bereich des Jugendstrafverfahrens ist noch genauer als beim Erwachsenenverfahren zu prüfen, ob und in welchen Bereichen Verfahren, die bislang an das Gericht weitergegeben wurden, auf der Ebene der Staatsanwaltschaft anders erledigt werden können (zum Beispiel im Zusammenhang mit Diversionsprojekten). Da die Staatsanwaltschaft nach den hier vorgestellten Ergebnissen bislang nur sehr wenig selbst sanktioniert, ist mit entsprechenden Sanktionsangeboten auf dieser Ebene als Gegenleistung für vermehrt eingestellte Verfahren Vorsicht geboten, auch oder gerade wenn diese Angebote den Anspruch pädagogischer Orientierung erheben. Die Vermutung, daß mögliche Fälle eher aus dem Topf der bislang folgenlos eingestellten Verfahren genommen werden als aus dem der zum Gericht weitergeleiteten, müßte widerlegt werden bzw. die Möglichkeit, dies zu tun, müßte ausdrücklich beschnitten werden. Dies würde zum Beispiel bedeuten, daß neue Sanktionsalternativen (auch im Rahmen von Diversionsmodellen) alte

<sup>17</sup> Eine solche Ausweitung ist zum Beispiel im AE JGG zur Novellierung von § 45 JGG enthalten.

<sup>18</sup> Vgl. Feltes / Janssen / Voß 1983.

Sanktionen ersetzen müssen – und nicht als zusätzliches Angebot zur Verfügung gestellt werden dürfen. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft dürfte dies allerdings schwer zu verwirklichen sein, da das Anklagerecht des Staatsanwalts nicht beschnitten werden kann. Ein Abbau zum Beispiel der Anklagequote ist demnach eher durch persönliche Überzeugung als durch Richtlinien und Vorschriften möglich.

Die Hamburger Zahlen zeigen, daß zumindest dort Unterschiede in der Erledigung von Jugendverfahren durch die Staatsanwaltschaft gegenüber Erwachsenenverfahren bestehen. Es ist eine höhere Anklagequote festzustellen, die, durchaus im Sinne der Intentionen des JGG, abgebaut werden könnte. Daß informelle Verfahrenserledigungen aber auch ohne alternative Sanktionsangebote möglich sind, zeigen die Hamburger Jugendrichter, die in großem Umfang Diversion im Rahmen des Zwischen- bzw. Hauptverfahrens betreiben. Ob dies allerdings tatsächlich eine entformalisierte „Herausnahme“ oder „Ablenkung“ des Falles ist<sup>19</sup>, müßte geprüft werden. Es ist möglich und wahrscheinlich, daß die Richter die inhaltlich gleichen Sanktionen auf informellem und weniger Verwaltungsaufwand erfordern dem Wege verhängen. Die Möglichkeit, Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG durch Beschluß zu verfügen, d. h. ohne förmliches Urteil, das besonderer Begründung bedarf, kann leicht dazu benutzt werden, Sanktionen (zum Beispiel Arbeitsauflagen oder Geldbußen) erst erfüllen zu lassen und danach das Verfahren einzustellen. Ob diese Verfahrensweise dann tatsächlich „Diversion“ genannt werden kann, wird man bestreiten müssen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, daß mit dem Anstieg der von einem Staatsanwalt zu bearbeitenden Fälle auch dessen Bereitschaft oder sogar der Zwang zu eher bürokratischer, d. h. an Richtlinien oder eigener überkommener Übung orientierte Erledigung der Verfahren steigt. Die deutlichen Unterschiede in der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaften in verschiedenen Bundesländern, aber auch innerhalb der Staatsanwaltschaft eines Bundeslandes und sogar innerhalb einer Stadt lassen vermuten, daß Alltagstheorien und Alltagsroutine bei der Erledigung die entscheidenden Rollen spielen. Gegen diese Alltagstheorien und Alltagsroutinen müßten sowohl neu etablierte Diversionsprojekte als auch gesetzgeberische Reformen im Bereich der Staatsanwaltschaft ankämpfen, wenn eine neue oder geänderte Erledigungsstruktur durchgesetzt werden soll. Dies erscheint aber nicht nur generell sehr schwer möglich (man denke an den allgemein recht weiten Ermessensspielraum bei staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen), sondern auch rechtlich bedenklich. Will man deutlich mehr als es bislang der Fall ist die Staatsanwaltschaft mit Sanktionskompetenzen ausstatten, so stößt dies auf verfassungsrechtliche wie systemimmanente Bedenken. Die Frage des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit müßte überdacht und entschieden werden.

Allerdings läßt sich nach einem Blick in andere europäische Länder zu Recht die Frage stellen, ob denn tatsächlich die bundesrepublikanische Lösung mit

19 Zu dieser Forderung auf dem Hintergrund amerikanischer Diversionserfahrungen vgl. Voß 1983.

Strafverfolgungszwang und Sanktionsmonopol des Gerichtes angemessen ist bei ständig steigendem Kriminalitäts-Input. Die geringe Verantwortlichkeit zum Beispiel der Polizei für das weitere Verfahren, aber auch der Staatsanwaltschaft für ihr Handeln ist auffällig: Beide können den „Fall“ mit gutem Gewissen jeweils an die nächsthöhere Instanz abgeben, wobei sie für die Erledigung und deren Folgen weder sich selbst noch anderen gegenüber verantwortlich sind. Eine eigentlich notwendige Folgendiskussion bzw. -abwägung findet auf beiden Ebenen kaum statt; d. h. sie darf rechtlich nicht stattfinden.

Hier eine Änderung dahingehend zu erreichen, daß eine fall- und personen-nähere Erledigung möglich wäre, die nicht nur weniger Bürokratie, sondern auch mehr Verantwortlichkeit des einzelnen bedeuten würde, wäre ein zumindest diskussionswürdiges Ziel. Dies würde allerdings ein Überdenken des gesamten Systems der Strafverfolgung und des Strafverfolgungszwangs bedeuten.

Der relativ große Umfang der von der Staatsanwaltschaft abgeleiteten, d. h. dem Gericht vorenthaltenen Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt (wie oben dargestellt, werden weniger als 40 % aller Verfahren vor Gericht gebracht) macht eine solche Diskussion allerdings notwendig. Die Staatsanwaltschaft sanktioniert zwar sehr wenig selbst, sie stellt aber die entscheidenden und unwiderruflichen Weichen für die Erledigung. Diese Weichenstellung sollte rechtlich besser abgesichert werden als es bislang der Fall ist. Die Einstellungsmöglichkeiten der StPO erscheinen zu indifferent, als daß eine von persönlichen Präferenzen unbeeinflusste Entscheidung möglich ist. Hier klare Fronten zu schaffen, indem der Staatsanwaltschaft zum Beispiel eindeutige Sanktionskompetenzen in bestimmten, eng umgrenzten Bereichen zugestanden werden, würde nicht nur eine Legalisierung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten, sondern auch die Staatsanwaltschaft und damit den einzelnen Staatsanwalt und sein Handeln aufwerten. Dies wäre auch im Hinblick auf die tatsächliche Machtstellung durchaus angemessen. Weniger Bürokrat und mehr verantwortungsbewußter „Richter vor dem Richter“ könnte dann Ziel und Ergebnis sein.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen bleibt dem Staatsanwalt allerdings keine Zeit für eine fundierte Fallbearbeitung oder gar für eigene Ermittlungstätigkeit.<sup>20</sup> Der Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist sicherlich auch deshalb kaum noch vorhanden, und eine Aufwertung des staatsanwaltschaftlichen Handelns könnte auch ein verstärktes Interesse des Staatsanwaltes an Ermittlung von Tat und Täter bewirken. Ob dies alles wünschenswert ist, ist zu diskutieren. Auf jeden Fall sollte die gegenwärtige rechts-

20 In der Regel entfallen weniger als 5 % der Zeit, die in der Staatsanwaltschaftsstatistik für die Teilnahme an Sitzungen und für eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwälte registriert wird (ohne „Bürodienst“) auf die Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen. Ausnahmen zeigen sich (für Hamburg) bei Verfahren gegen Polizeibeamte, bei den sogenannten „St.-Pauli-Sachen“ und bei Verfahren gegen Ausländer (Vernehmungssanteile 13,8 %, 5 %, 13 % bei Zeugen).

tatsächliche Lage Anlaß geben, dieses Problem eindeutig zu entscheiden; eindeutiger als es die gegenwärtigen Regelungen der StPO tun, die der Staatsanwaltschaft offensichtlich einen überaus weiten, rechtlich bedenklichen Ermessensspielraum einräumen.

Die Legende vom Strafverfolgungszwang muß entweder konsequent durchgesetzt oder aber aufgegeben werden, wobei – nicht nur mit Blick auf die realen Gegebenheiten, sondern auch aus generellen Erwägungen einer Entformalisierung der Justiz – letzteres wohl das erstrebenswerte Ziel ist.